

## Bemerkungen zu den Texten des ersten Heftes

Nr. 1 = Bo. 2400 = KBo. 111. Nr. 9.

Dieser Text erwähnt den Šarrugenaš (I. 6'. 7'. 9'), die Stadt BuruShanda (I. 5'. 6'), Kaufleute (I. 10') und die vier Weltgegenden (I. 12'). Diese Verbindung tritt nur wieder in dem von O. Schroeder in den Vorderasiatischen Schriftdenkmälern Heft XII, Nr. 193 veröffentlichten sagenartigen babylonischen Text auf, der den Titel trägt: *šar tamhari*, „König der Schlacht“. Nr. 1 gehört daher sicher zu diesem Werk; die entsprechende Parallelstelle ist aber nicht erhalten. Der Text „*šar tamhari*“ ist behandelt von E. F. Weidner in den Boghazkoi-Studien 6. Heft.

Beachtenswert ist der mit Schreibrohr und Tinte aufgemalte Name des Schreibers, das erste Beispiel dafür, wie man im Hatti-Reiche Keilschrift mit Tinte schrieb. Vergleiche hierzu meine „Inschriften und Sprachen des Hatti-Reiches“ in der Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft, Neue Folge, Band I, Seite 180.

Die I. Spalte hatte bei 28,5 cm Höhe etwa 60 Zeilen.

Nr. 2 = Bo. 7333 = KBo. 111. Nr. 10.

Nach der Erwähnung des Sarrugeni und selbständiger Fiirsten (*Lù(-Meš)·ku-ri-va-nu-us*) betrifft dieser Text die Geschichte des Sarrukin, gewiß des von Akkad. Daß *Lugal-ge-ni* in Zeile 3 und 8 in gleicher Linie beginnen und in Zeile 8 indirekte Rede in der ersten Person darauf folgt, macht wahrscheinlich, daß in beiden Fällen [*um=ma Lu*]gal-ge-ni „folgendermaßen spricht Sarrukin“ zu ergänzen ist. Dann wird man in Zeile 2 auch ...-va-an-]na-aš-gan ergänzen müssen. Ist dies richtig, so gibt dieses Stuck ein Zwiegespräch zwischen Sarrukin und vielleicht den selbständigen Fursten wieder.

Die ganze Spalte hatte bei 28,5 cm Höhe etwa 65 Zeilen.

Nr. 3 = VAT. 13009 = KBo. 111. Nr. 13.

Dieser Text ist ein in der ersten Person abgefaßter historischer Bericht. Dem sprechenden König wird der Tribut nach II. 11' nach der Stadt Akkad gebracht, er ist also ein König der Dynastie von Akkad. Da er nach 18'—16' in einer Schlacht 17 Könige niedergekämpft hat und die gleiche Tat in der Naram-Sin-Chronik (Cuneiform Texts from Babylonian Tablets XIII. 44.) von Naram-Sin erzählt wird, ist diese Inschrift dem Naram-Sin zuzuschreiben.

Die Sprache dieser Inschrift ist altkanatisch. Hieraus wird kaum zu schließen sein, daß sie bereits zur Zeit des alten Hatti-Reiches übersetzt wurde, sondern eher hat sich der Übersetzer des Altkanatischen bedient, um seine Übersetzung dem altakkadisch abgefaßten Original stilistisch anzupassen.

Diese einspaltige Tafel hatte bei einer Breite von 10 cm und einer Höhe von 15—20 cm etwa 36—45 Zeilen auf einer Seite.

**Nr. 4 A = Bo. 433 = KBo 111. 16. B = Bo. 3493 + 3060 + 3750. = KB. 111. 17—19.**

Der Zusammenschluß von Bo. 3060 und Bo. 3750 zu B wird durch den parallelen Text von A bestätigt. Bo. 3493 ist der Sprache nach altkanatisch, erwähnt in Zeile 5' Agade, behandelte also Ereignisse unter der Dynastie von Akkad, nach dem überkommenen Boghazkoi-Material entweder Sarrugeni (Sargon) oder Naram-(*An*) *Eš-aš* (Naram-Sin). Nach A. 111.13 ist in B. 111.17 am Ende *da-a-iš* zu erwarten; *i]*<sup>š</sup> steht in der entsprechenden Stellung vor einem Abschnittstrich in Bo. 3493. Außerdem ist nach B. 111.18 in dem rechtsanschließenden Stuck das Ende von (1-)na=ra=[am-*(An)* *Eš-aš* zu erwarten; es findet sich an genau entsprechender Stelle in Bo. 3493. Daher habe ich Bo. 3493 als Stuck der Tafel Nr. 4 B aufgefaßt. Auch die Farbe und Art des Tones, sowie die SchriftgröÙe stimmt auf dieser Seite genau mit Bo. 3750 überein, im Gegensatz zur Vorderseite, wo die Schrift kleiner und daher dichter ist.

Bei 28,5 cm Höhe hatte in A die 11. Spalte etwa 55 Zeilen, die 111. etwa 55—60, in B die II. Spalte etwa 80 Zeilen, die 111. etwa 65—70. Da zwischen den Anfängen der dritten Spalten von A und B nur 3 Zeilen Unterschied sind, muß die Textverteilung auf beiden Tafeln fast genau die gleiche gewesen sein, d. h. auch B hat in der I. und II. Spalte nur 55—60 Zeilen gehabt. Da die Messung für die 11. Spalte 80 Zeilen ergibt, wenn eine Höhe von 28,5 cm angenommen wird, so zeigt sich, daß diese Tafel entsprechend den auffallend schmalen Spalten auch niedriger als 28,5 cm war.

Unverkennbar ist die Ähnlichkeit des in § 7 berichteten erfolglosen Auszugs von zuerst 180 000, zu zweit 120 000, zu dritt 60 000 Kriegern mit der gleichen Erzählung in der sogenannten Sage des Königs von Kutha. (P. Jensen, Keilinschriftliche Bibliothek VI, 1. Seite 290—301.) Dort ist der Gegner der König Anu-banini — ein historischer Anubanini war König von Lulubu (= Medien), ist aber wohl mehrere Jahrhunderte nach der Dynastie von Akkad anzusetzen (vgl. Fr. Thureau-Dangin „Sumerisch-akkadische Königsinschriften“ 1907, Seite 173) — hier sind es die Manda-Leute. Daß dort ein König von Kutha die Hauptperson sei, war nur Notbehelfskonstruktion; durch unseren Text erfahren wir seinen Namen: Naram-Sin. Unser Text eröffnet einen Ausblick auf die höchst bedeutsamen historischen Ereignisse, die dieser Sage zugrunde liegen, aber nicht hier erörtert werden können.

**Nr. 5 = Bo. 2932 = KBo. 111. 20.**

Die I. Spalte hatte bei 28,5 cm Höhe etwa 80, die 111. etwa 70—80 Zeilen.

Hauptperson dieser Sage ist Naram-Sin. Die in 111. 10' erwähnten *Lù(-Meš)* „Sa-Gun“ sind nicht die Habiri-Hebräer, sondern da das Gefängnis (*E·En-Nu-Un*) mit ihnen genannt ist, vielmehr einfach „Räuber“.

**Nr. 6 = Bo. 447 = KBo. III. 21.**

Die I. Spalte hatte bei 28,5 cm Höhe etwa 75, die 11. etwa 65—70, die 111. etwa 65, die IV. etwa 60 Zeilen, die Schrift nimmt also von Anfang bis zu Ende stetig an Größe zu.

Der Text ist eine Verkündung künftiger Größe — ein Gegenstück zu Jakobs Traum — an einen König, dem Zippir = Sippar, dessen Namen man auch in den babylonischen Texten besser Sippir las, Babylon (= *Ká-An-Ra*), Padda und in dem abgebrochenen Oberteil der IV. Spalte wohl noch weitere Städte als Wohnsitz angewiesen werden. Von Babylon und Sippir ging die Herrschaft der ersten Dynastie von Babylon aus, und ihr zweiter König und eigentlicher Begründer Sumulailu war es, der die Stadtmauer von Padda und fünf anderen Festungen neu erbaut hat, die später von Samsuiluna wiederhergestellt wurden, der darüber in dem bei L. W. King „The letters and inscriptions of Hammurabi“ 111. Nr. 97—99 veröffentlichten Text berichtet. Diese Verkündung ist daher m. E. an Sumulailu von Babylon gerichtet.

Der Rest der Unterschrift in IV. 12' . . . . Dub-Sar *pa-bi-li-li* „Schreiber auf Babylonisch“ zeigt, daß der Originaltext babylonisch war; es ist aber nichts davon auf uns gekommen.

Nr. 7 = VAT. 7479 = KBo. 111. 22.

Diese Tafel ist 8 cm breit, 17,3 cm hoch. Glücklicherweise hat sich dazu noch eine Abschrift auf der Tafel Nr. 30 (= Bo. 9058) gefunden, auf der mehrere historische Inschriften gesammelt sind. Gerade die große Lucke gegen Ende wird durch dies Duplikat fast ausgefüllt. Es empfiehlt sich, die in Nr. 30 angegebene Nummerung der Abschnitte sich in Nr. 7 nachzutragen. Für § 12—19 ist der Text von Nr. 50 heranzuziehen, wo auch die notwendigen Verbesserungen zu Nr. 7 angegeben sind.

Mit diesem Text beginnt die eigene bodenständige historische Literatur des Hatti-Reiches, wenn man auch noch nicht vom „Hatti-Reich“ sprechen darf, da er uns in die Entstehungszeit des Hatti-Reiches führt.

Anittaš, König von Kuššara, ist der Verfasser. Er berichtet seine Siege über den König von Nēša, über Bijūštis (sprich Bijōtis), den König der Hatti-Stadt, und über Huzzijaš, den König von Zālbuva. Da Anittas sich erst hier Zeile 41 den Titel eines Gronkonigs gibt, in Zeile 1 dagegen nicht, hat er den Großkönigstitel vielleicht erst nach diesen Siegen angenommen, so daß wir hier die Entstehung des Großkönigtums in Kleinasien vor uns haben.

Beachtenswert ist die Aufzählung seiner Jagdergebnisse in § 16 (vgl. Nr. 30), dem ältesten Jagdbericht, unter denen sich außer Löwen (in Kleinasien!), anderen Raubtieren und Wildschweinen auch ein Stachelschwein befindet (wörtlich „Speer-Schwein“), die erste Erwähnung dieses Tieres in der Keilschriftliteratur.

Der letzte Abschnitt § 19 gibt die lange gewünschte Auskunft über die Beziehungen des Großkönigs Anittaš zu dem Mann (Var. den Leuten) von Burušhanda, jener Stadt, die unter der Namensform Burušhatim zusammen mit der Stadt Ganiš im Mittelpunkt der Vorgänge steht, die den Gegenstand der sogenannten „Kappadokischen“ Keilschrifttafeln dieser Zeit bilden.

Die älteste Erwähnung von Gegenständen aus Eisen liegt in § 19 vor.

Nr. 8 = VAT. 13064 = KUB. I. Nr. 15.

Dem Verständnis dieses Textes stellen der schlechte Erhaltungszustand wie seine Schwierigkeit große Hindernisse in den Weg, obwohl er die einzige Bilingue größeren Umfangs ist. Eine Übersetzung der babylonischen Spalte hat A. Gotze in der Zeitschrift für Assyriologie XXXIV. 1922. S. 170 ff. versucht.

Die babylonische Unterschrift lautet: „Inschrift des Tabarna, des Gronkonigs: als der Gronkonig Tabarna in der Stadt Kuššar erkrankte und dann den jungen Muršili zur Konigsherrschaft führte“. Der Erlaß ist vom Großkönig Tabarna — so mit t auch in I. 1 des kanischen Textes, aber mit l in IV. 46, 55 und 64 — an die Machthaber und Würdenträger des Reiches. Für den Unterhalt des Muršiliš ist reichlich gesorgt; sobald er erwachsen ist, sollen sie ihn, der durch diesen Erlaß offenbar schon als ganz kleines Kind zum Labarnas — so mit l sowohl im kanischen 11. 3. 31, wie im babylonischen Text I. 2 — designiert wird, einsetzen. In § 19 und § 22 wendet er sich auch direkt an Muršiliš mit Ermahnungen und in § 23 an die Frau Haštajar, in der man die Mutter des Muršiliš wird erkennen müssen, da dies die bei der Designierung des Minderjährigen die nachstbeteiligte Frau ist.

Da Tabarna mehrfach den Muršiliš sein Kind und sich selbst in bezug auf ihn Vater (111. 28.) nennt, bleibt kein Zweifel, daß Muršiliš sein Sohn ist.

Aus der Zeit des Alten Hatti-Reiches ist durch den Text Nr. 23 § 8 und 10 nur ein einziger Muršiliš bekannt, und zwar in der Königsreihe Labarnas, Ḫattušiliš, Muršiliš, wobei über ihr Verwandtschaftsverhältnis nichts ausgesagt ist und auch keineswegs sicher ist, ob zwischen ihnen noch andere Regierungen liegen. Von demselben Muršiliš, der Halab zerstört hat, berichtet der Staatsvertrag mit Halab (KBo. I. 6) I. 13, daß er der Enkel des Ḫattušiliš gewesen sei. Wenn man dies nicht bezweifelt, aus der Königsreihe Labarnas, Ḫattušiliš, Muršiliš nicht mehr herausliest, als sie besagt, und wenn man die Bezeichnung „mein Kind“ und „Vater“ unseres Textes für bare Münze nimmt, so ist zwischen Ḫattušiliš und Muršiliš der Verfasser unserer Inschrift, der sich nur Tabarna (bzw. IV. 55 Labarna, IV. 64 Labarnaš, aber nirgends mit dem Personen-Keil) nennt, als regierender Großkönig und Sohn des Ḫattušiliš einzureihen. Haštajar war dann aller Wahrscheinlichkeit nach seine Gemahlin.

Macht man dagegen den Namen Tabarna bzw. Labarna des Verfassers zum Ausgangspunkt der Einordnung, so wurde noch zwischen Labarnas und Ḫattušiliš ein erster Muršiliš eingeordnet werden müssen, der in der Inschrift des TelibinuS (Nr. 23) übergangen ist.

#### Nr. 9 = Bo. 2091 = KBo. 111. 23.

Die 11. Zeile der IV. Spalte „ich, Bimbiraš, habe den König beschützt“. erweist Bimbiraš als Verfasser dieser Verhaltungsermahnungen an den künftigen König, von denen nur die eine hervorgehoben sei (IV. 7'—8'): „dem Hungernden gib Speise, [dem Schmutzigen] gib Öl, dem Nackenden gib Kleidung“.

Wie IV. 3'—4' und 13'—16' zeigt, sind die Ermahnungen außerdem an eine Mehrzahl von Leuten gerichtet, und zwar gewiß dieselben wie in der vorigen Inschrift, die Machthaber und Würdenträger.

Wenn Bimbiraš hervorhebt, daß er den König geschützt habe, so kann er nicht selbst rechtmäßiger Großkönig gewesen sein, sondern kann nur Thronverweser des minderjährigen nicht genannten Königs gewesen sein. Die vorige Inschrift hat uns in Muršiliš mit solch einem minderjährigen König bekannt gemacht, dessen Vorname und aber dort nicht genannt ist, es sei denn in I. 15 (*bi-bi-ri*), was aber unsicher ist.

Die I. Spalte hatte bei 28,5 cm Höhe etwa 60, die IV. etwa 70 Zeilen.

#### Nr. 10 α, β, γ = Bo. 3413, 2423, 2556 = KBo. 111. 24, 27, 28.

Die Zusammengehörigkeit dieser drei Stücke zu derselben Tafel wurde durch den Inhalt nahegelegt und durch die gleiche Handschrift und den gleichen eigentlich kalkartigen und innerlich und äußerlich eigenartig gefärbten Ton wahrscheinlich gemacht. Die Schriftgruppe nimmt von Spalte zu Spalte zu; der Oberteil der I. Spalte (= α) ergibt bei 28,5 cm Höhe etwa 70 Zeilen, der Unterteil (= β) bei 28,5 cm Höhe etwa 75 Zeilen, während γ (= 11. oder 111. Spalte) bei 28,5 cm Höhe etwa 80—85 Zeilen ergibt.

Der Satz I. β. 12'—13' führt mitten in die Sachlage: „so habe ich euch also dich, den Muršiliš, gegeben; den Thron seines Vaters soll dieser erhalten“. Es wäre keineswegs ausgeschlossen, daß der Sprecher selbst dieser Vater ist, er hier in dieser Wendung also *yon* sich in der dritten Person spricht. Aber darauf folgt „und mein Sohn (Kind)(ist) *Nu-Tur-aš*“, was man doch gewiß nicht mit „Nicht-Sohn“ übersetzen darf, sondern als sumerisch *Nu-Banda*, also ein Reamter, wohl im Sinne von „nur ein Untergebener (des Königs)“. Dies spricht dafür, daß es der Thronverweser ist, der so spricht, daß diese Inschrift also dem Bimbiraš zuzuschreiben ist. Da dieser aber kaum zwei Inschriften über das gleiche Thema geschrieben haben wird, ist anzunehmen, daß Nr. 9 und Nr. 10 β zur selben Inschrift gehören.

Der Verfasser von Nr. 10. γ sagt Zeile 16 „mein Konigsvater“ (*a=bi-Lugal*), Zeile 17 „mein Vater“ (*a=bi=ia*), Zeile 18' und 21' „mein Vater“ (*attašmiš*); in ersten Fall könnte man noch am ehesten die allgemeinere Bedeutung „mein königlicher Vorgänger“ annehmen, in den beiden anderen Fallen schon weniger, wenn auch zu bedenken ist, daß in Nr. 10. I. β. 28'. 29'. 31' *attaš* zweifellos in übertragener Bedeutung als Titel oder Verwandtschaftsbezeichnung weiteren Sinnes gemeint ist, da man nicht gleichzeitig drei Väter haben kann. Vorerst wird man also dahin neigen, in Bimbiraš den jüngeren Sohn eines Großkönigs zu sehen, und damit den Oheim des Muršiliš. Beachtenswert ist γ. 21': „wen ich, der König, auf meinen Thron setze, [den soll] die Königin [nicht anfechten]“ oder so ähnlich wird der Satz zu ergänzen sein; dies deutet auf ein feindliches Verhältnis der Königin, von der man nicht weiß, ob sie die Gemahlin des Bimbiraš oder des Vaters des Muršiliš und ob sie die Haštajariš ist.

**Nr. 11 α, β = Bo. 3835 = 4432, Bo. 3082 = KBo. III. 29, 33.**

Kr. 11 α und β gehören nach Ton und Schrift zur selben Tafel oder indestens zum selben Werk; Zugehörigkeit zur Tafel Nr. 10 wird durch die Art des Tons ausgeschlossen. Das Stuck α ist flach, daher Vorderseite, ist also die I. Spalte. Da die besser erhaltene Seite (20 Zeilen) von β gewölbt ist, ist sie die Rückseite, die erhaltene Spalte also die III., nicht die II., wie vielmehr die schlecht erhaltene Seite (8 Zeilen) zu bezeichnen ist. Sowohl α wie β haben in einer Spalte bei 28,5 cm Höhe etwa 70 Zeilen gehabt.

Die Erwähnung der Frau Haštajariš (I. 16') weist die Inschrift der Zeit des Muršiliš I. und seines Vaters zu. Auch sie wendet sich sowohl an eine Einzelperson (I. 4'—8') wie an eine Mehrzahl (III'. II'), hat aber mehr erzählenden Charakter als Nr. 12, mit der sie in Erwähnung der Haštajariš (I. 16' und Hištajara Nr. 12. § 13.), des Habruziš (I. 14' und Nr. 12. § 8) und des Huzijaš (III'. 6' und Nr. 12. § 17) übereinstimmt.

**Nr. 12A, B, C = VAT. 13062, VAT. 13007 + Bo. 491, VAT. 7488 = KBo. 111. 34, 35, 36.**

Diese Inschrift, die den Inhalt nach am besten als Hof-Chronik zu bezeichnen ist, ist in den drei Parallel-Texten A, B und C erhalten, die sich zum Teil ergänzen. Sie unterscheiden sich durch verschiedene Tonfarbe und Handschrift.

Als Sprecher gibt sich durch die erste Zeile von A der Gronkonig (ohne Namensangabe) kund. Ich halte es für ausgeschlossen, daß dies der Anfang des ganzen Werkes ist, sondern kann nur annehmen, daß danach die Einleitung des Werkes beim Anfang der neuen Tafel nur allzu kurz wieder aufgenommen wird.

Handelnde Hauptperson ist nirgends der Verfasser sondern „mein Königsvater“ (*a=bi-Lugal*). Daß er nie schlicht „mein Vater“ sagt, erweckt den Eindruck, daß er damit seinen königlichen Vorgänger meint, der aber nicht sein leiblicher Vater war. Zwingend ist dies aber nicht, da es ebensogut Formsache in dieser Zeit sein kann, daß er „mein Königsvater“ statt „mein Vater“ sagt.

Dieser Königsvater ist in § 13 mit der Frau Hištajara gleichzeitig, er gehört also der Zeit des Verfassers von Nr. 8, dem Vater des Muršiliš an. Am aufschlußreichsten ist der § 3j. Hier nach waren Königsbrüder, welche vor (örtlich oder zeitlich?) dem Königsvater eingesetzt waren: Amuna, der Sohn (d. h. Königsohn und bereits im allgemeinen Sinne von „Prinz“) von Sugzija, und Bimbirid, der Sohn (= Prinz) von Ninašša. „Dies waren die Kinder (Söhne) seines Herzens; ihner ist ein (der) Thron gelegt, ihnen ist ein (der) Tisch gelegt, ihnen ist ein (das) Szepter (?) gelegt“. Das gleiche wird vom Sohn (= Prinz) von Ušša — sein Name ist abgebrochen — gesagt, der sein Schwiegersohn (*gainaš*) war. Das gleiche wird auch vom Sohn (= Prinz) von Hubišna gesagt, der „sein Bruder“ war. Der fast ganz abgebrochene

Name ist jedenfalls nicht zu Išbudaḥšuš zu ergänzen, wie in Anmerkung 4 vermutet ist, da dieser nach § 7—8 wahrscheinlich ein Bruder des Königs, nicht des Königs vaters war.

Da Ninašša und Hūbišna überhaupt erst von Labarnas, dem Vorgänger des Hattušiliš I., dem Hatti-Lande einverlebt wurden und dieser sie und die anderen neueroberten Lander seinen Sohnen und wer sonst noch mit zu Felde zog, zur Regierung übergab (siehe Nr. 23, § 3—4), kann der Königs vater unserer Inschrift fruestens dieser Labarnaš sein.

Die Königsbrüder (*a=bi·Lugal*) müssen entsprechend „Königs vater“ (*a=bi·Lugal*) die Brüder des Verfassers der Inschrift sein; da sie zugleich als die Söhne seines, des Königs vaters, Herzens bezeichnet werden, so ist sicher, daß Ammuna und Bimbirid Söhne des Königs vaters und Brüder des Verfassers der Inschrift sind, und zwar offenbar seine jüngeren Brüder, die schon von ihrem und seinem Vater als Prinzen von Sugzija und Ninašša eingesetzt worden sind. Zwei weitere Königsbrüder sind in § 6 genannt: [Išbudaḥ]šuš und Kilentiuš.

Da erstens Bimbiraš nach Nr. 9 einen jungen König, dem er Ratschläge gibt, beschützt hat, da zweitens nach Nr. 10 Muršiliš den Thron von einem Manne erhält, der nicht sein Vater ist (vgl. β. 14'), dessen Vater aber König war, da drittens nach Nr. 8 ein Tabarna bzw. Labarnas genannter Großkönig den kleinen Muršiliš zum König designiert, und da viertens nach unserer Inschrift Bimbirid der jüngere Bruder ihres Verfassers ist, so kann nicht Muršiliš der Verfasser sein, sondern nur sein Tabarna bzw. Labarnas genannter Vater. Es ergibt sich folgende Genealogie :

1. Königs vater		2. Prinz von Hūbišna.	
1. König	2. Ammuna	3. Bimbirid	4. Tochter, Gemahlin des Prinzen von Ušša
1. Muršiliš			

Der in Nr. 8 Tabarna bzw. Labarnas genannte „König“ kann nicht Labarnas, der Vorgänger des Hattusilis, sein, da dieser erst Hūbišna erobert hat, während schon der Bruder des Königs vaters unserer Inschrift Prinz von Hūbišna ist. Also ist Tabarna-Labarnaš in Nr. 8 nicht als Eigenname, sondern entweder als Titel oder als Übergang dazu vielleicht als Familienname zu verstehen, oder aber er ist als Labarnaš 11. aufzufassen, ist in der Inschrift des Telibinus (Nr. 23), nicht als solcher genannt, sondern mit einem Beinamen, den er zum Unterschied von Labarnas I. erhalten hat, aber nicht selbst anwendet. Nimmt man als diesen Beinamen Hattušiliš an, den einzigen Namen, den die Inschrift des Telibinuš (Nr. 23) zwischen Labarnas und Muršiliš nennt, so würde Labarnas der Königs vater, Labarnas II. der König unserer Inschrift und gleich Hattušiliš sein; diesen Beinamen konnte er erhalten haben als erster König von Kuššar, der seine Residenz nach Hattušaš verlegte. Dann ist Muršiliš I. nicht der Enkel des Labarnaš II. – Hattušiliš gewesen, wie der Halab-Staatsvertrag sagt, sondern der Sohn, wie Nr. 20 angibt.

Nimmt man diese Lösung nicht an, so muß man zwei Mursilis annehmen und die Königsreihe folgendermaßen gestalten: Labarnas I., Labarnas II., Bimbiraš, Mursilis I., . . . . Hattušiliš I., Muršiliš 11. Dann hatte Telibinuš in seiner Inschrift Labarnas II., Bimbiraš und Muršiliš I. übersprungen, während er bei der ersten von mir für richtig gehaltenen Lösung nur die Thronverweserschaft des Bimbiraš als nicht gleichwertig ausgelassen hat.

Nr. 13 = Bo. 3015 = 4820 = KBo. 111. 38.

Diese Tafel ist einspaltig, woraus zu schließen ist, daß der darauf geschriebene historische Text als Ganzes nicht mehr Raum brauchte. Die dickste Stelle der gewölbten Rückseite ist in Zeile 21'—23', was Zeile 10—12' der flachen Vorderseite gegenüber liegt. Nach der abnehmenden Dicke des linken Randes zu schließen, war der untere Rand der Vorderseite etwa nach

Zeile 39', die ganze Seite hatte also etwa 57 Zeilen, was bei der Zeilenhöhe der Tafel eine Gesamthöhe der Spalte von 14 cm ergibt bei einer Breite von 14 cm.

Es ist ein historischer Bericht über die Beziehungen von Zalpa zum Gronkonig: Zur Zeit des Königs-Großvaters hatte es einen eigenen König (I. 8'—9'). Zur Zeit des Konigsvaters wünschten die Leute von Zalpa von ihm einen Sohn und er gab ihnen seinen Sohn — lies in Zeile I. 22' nicht *Tu[r-ia]*, sondern *Tu[r-šu]* — Ḫagkarbiliš, der sich dann aufgelehnt zu haben scheint und daher von dem König, der die Hauptperson der Inschrift ist und in 11. 28' TabarnaS genannt wird, durch Ḫabbiš ersetzt wird, der den TabarnaS in II. 20' seinen Vater nennt. Aber auch dieser lehnt sich auf und wird besiegt. Als die Leute von Zalpa den Ḫabbiš nicht ausliefern wollen, nahm er die Stadt ein. (Lies 11. 32': *ε[=f]í* statt *Sad-*...) Hiermit schließt die Erzählung (11. 32: *qa=tí*).

Obwohl die Taten des Tabarnaš in der dritten Person erzählt werden, wozu *a-bi·Lugal* offenbar nicht als Gegensatz empfunden wird, ist meines Erachtens TabarnaS als Verfasser anzusehen.

Da zur Zeit des Anittaš Ḫuzzijaš König von Zālbuva war (Nr. 7. 43), muß unser TabarnaS mindestens der zweite Nachfolger des Anittaš sein. Gegen die Gleichsetzung mit Ḫattušiliš und dem Verfasser von Nr. 12 konnte man einwenden, daß Ḫagkarbiliš nicht unter den Konigsbrüdern in Nr. 12, § 3 j genannt ist; aber dort werden ja nur die Herzenssohne des Konigsvaters genannt und dazu wird Ḫagkarbiliš nach seiner Auflehnung nicht gehört haben.

Wenn unser TabarnaS = Ḫattušiliš I. ware, so würde der Sohn seines Konigs vaters, also normalerweise sein Bruder Ḫagkarbiliš schon zu seiner Zeit durch Ḫabbiš ersetzt worden sein, der ein Sohn des TabarnaS und, da der Thron des Gronkonigs gewiß dem ältesten Sohn vorbehalten war, ein jungerer Sohn gewesen sein wurde. Das ist bei Ḫattušiliš nicht möglich, da ja sogar sein Erbe Muršiliš bei seinem Tode noch ein Kind war. Tabarnaš ist also Labarnas, der Vorgänger und gewiß Vater des Ḫattušiliš.

Zum selben Ergebnis kommt man von Muršiliš aus. Denn Nr. 10 β, wo die Einsetzung des Muršiliš — meiner Ansicht nach durch Bimbiraš — berichtet wird, hebt in Zeile I. 28'—31' ausdrücklich die Zustimmung des „Vaters“ von Zalpa, des „Vaters“ von Ḫaššuva und des „Vaters“ von Halpa (= Ḫalbuva, nicht Aleppo!) hervor. Die von Labarnas eingesetzten Prinzen waren seine „Söhne“, soda0 Sohn (*Tur, mār*) zur stehenden Bezeichnung der Prinzen wurde, auch wenn sie Bruder oder Schwiegersohne des betreffenden Königs waren. Dem Ḫattušiliš wurden diese „Söhne“ des Labarnas „Königs-Brüder“, der Generation des Mursilis, als dem Sohn des Ḫattušiliš mußten sie „Väter“ werden.

So ergibt sich aus dieser Stelle, daß bei der Einsetzung des Muršiliš ein Bruder seines Vaters König von Zalpa war. Ist Tabarnaš = Labarnas, so war Ḫabbiš ein jüngerer Bruder des Ḫattušiliš und, wenn er nicht abgesetzt wurde, in diesem Sinne ein Vater des Muršiliš, was bei der Gleichung TabarnaS = Ḫattušiliš nicht der Fall gewesen wäre.

#### Nr. 14 α, β, γ, δ = Bo. 1232 + 1290, Bo. 632, Bo. 1881, Bo. 1589 = KBo. III. 40, 41, 43, 42.

Die Anordnung dieser vier Stücke derselben Tafel, wie ich sie in der Umschriftausgabe I. Seite 26—28 gegeben habe, ist unrichtig. Zu dem Stuck β habe ich noch das daranpassende Stuck Bo. 7986 gefunden; aus ihm ergibt sich Zeile β. 1' als zweite Zeile der Vorderseite (nicht Rückseite), wozu auch stimmt, daß das so vergrößerte Stuck β flach ist.

Das Stuck γ ist ebenfalls flach und gehört, auch nach der Scharfe der linken Kante zu schließen, zur Vorderseite.

Das Stuck α dagegen ist gewölbt und gehört daher zur Rückseite. Nur ganz ungefähr läßt sich sagen, daß die Gegend der Zeile 4'—6' der Mitte der Tafel nahe ist. Das Stuck δ muß sich unterhalb von α befunden haben.

Die Breite der Spalte beträgt 12,5 cm. Bei einer nur unsicher zu vermutenden Höhe von 20 cm wurde sie 70 Zeilen umfaßt haben.

Diese Geschichte wird nach §. 6' von ..... aus der Stadt Ušša, šalašhaš = „Saalherr“ (?), erzählt. Es scheint eine Heldensage zu sein, die an historische Personen anknüpft. Von solchen sind genannt: Inaraš (x. 25'. 26'. β. 21'. 25')., Zidiš (β. 20'. 21') und [3—4 Zeichen] jaḥšuš (β. 20'). Ein Inaraš war als Vorsteher der Mundschenken Zeitgenosse des Königs TelibinuS (Nr. 23. § 25). Ein Zidiš war (*Lù-Ud-Ka-Bar-Dib*) zur Zeit des Königsvaters von Nr. 12. § 13, mithin des Labarnas. Ein Mann namens ..... jaḥšuš ist sonst nicht bekannt. Aber außer diesen nennt unser Text in α. 9' und in dem durch Bo. 7986 vergrößerten Stuck β. 19' ohne Personenkeil den Bišeniš. Daß es sich trotz des fehlenden Personenkeils um einen Personennamen handelt, legt der Satz in β. 19' nahe, der vervollständigt lautet: *nu bi-še-e-n[i-]iš ha-a]d-ri-eš-ki-iz-zi* „da meldet Bišeniš“, worauf die Botschaft folgt. Ein Bišeniš ist durch Nr. 23. § 18—19 bekannt als Sohn des Großkönigs Ḥantiliš, der vor der Thronbesteigung erinnert wurde. Nun scheint mir in α. 12' und 16' von einem Einfall der Harrier die Rede zu sein und gerade von Ḥantiliš wissen wir (Nr. 23. § 12 und 14), daß er mit den nordsyrischen Staaten und den Harriern zu tun hatte.

Deshalb durfte unser Text am ehesten als Erzählung von Heldentaten aus der Zeit des Ḥantiliš aufzufassen sein.

#### Nr. 15 = Bo. 1909 = KBo. III. 44.

Die ganze Spalte hatte bei 28,5 cm Höhe etwa 85 Zeilen. Zur Sammeltafel Nr. 30 = Bo. 9058 kann das Stuck nach Größe und Art der Schrift wie nach dem Ton nicht gehören.

Die Ausdrucksweise von Zeile 5' — lies *a[š-šu-uš]*? — erinnert an die Worte des aufständigen Königsohnes von Nr. 13.II. 20', doch begeben sich die Ereignisse unseres Stükkes zur Zeit des Königsvaters. Als Verfasser kommen zuvorderst Ḥattušiliš oder Labarnas in Betracht.

#### Nr. 16 = Bo. 3074 = KBo. III. 45.

Die ganze Spalte hatte bei 28,5 cm Höhe etwa 60 Zeilen. Da das Stuck flach ist, gehört es zur Vorderseite, ist also die I. Spalte.

Die Rede in Zeile 12' ist an Muršiliš gerichtet: „du, Muršiliš, wirst es erledigen“. Es scheint dabei, nach der Erwähnung von Babylon in Zeile 5' zu schließen, an die Eroberung Babylons gedacht zu sein. Im Hinblick auf Nr. 10. β. 28'—31' wird in Zeile 11' *b[i-eš-ši-ad]* zu ergänzen sein. Die gleiche Stellung zu Muršiliš spricht dafür, daß Nr. 16 denselben Verfasser hat wie Nr. 10 und das ist m. E. Bimbiraš.

Das in Anmerkung 3 wiedergegebene Zeichen ist m. E. in Zeile 10' weiterhin *az*, in Zeile 5' dagegen *šum* zu lesen: *ku-e-šum-mi-id*.

#### Nr. 17A und B α, β = Bo. 2472 und Bo. 3733, 3944 = KBo. 111. 46 und 53, 54.

Von der Tafel A sind die Seiten zu vertauschen. Der Text Seite 31 ist flach, und daher Vorderseite 11. Spalte; der Text Seite 30 ist gewölbt und daher Rückseite 111. Spalte. Die Schriftgröße nimmt in der 11. Spalte (Seite 3) ab, so daß sich für eine Höhe von 28,5 cm im oberen Teil 80, im unteren 70 Zeilen ergeben; die 111. Spalte (Seite 30) hatte bei 28,5 cm Höhe etwa 70 Zeilen.

Die dickste Stelle der Tafel und damit die Mitte ist in der 111. Spalte (Seite 30) bei Zeile 26—29, was etwa Zeile 28' der 11. Spalte (Seite 31) gegenüberliegt.

Die Stücke B. α und β gehören zweifellos zur selben Tafel, da sie in der Schrift und der eigentümlichen Oberflächen- und Innenfarbung des Tones übereinstimmen. Die Spalte

von  $\alpha$  hatte bei 28,5 cm Hohe etwa 75, die von  $\beta$  etwa 70—75 Zeilen. Sowohl  $\alpha$  wie  $\beta$  scheinen flach zu sein, also der Vorderseite anzugehören. Die Vermutung, daß bei  $\alpha$  der Rand oberhalb der Zeile I gewesen sei, beruht darauf, daß die erste Zeile zur Schriftfläche geneigt ist, wie es nur am Rand wahrscheinlich ist. Angesichts der Stellung der Parallelstelle in der Mitte der ebenso schriftgroßen II. Spalte von A, ist diese Vermutung nicht aufrecht zu erhalten.

Dies Werk ist ein in der ersten Person abgefaßter historischer Bericht eines Königs, der (vgl.  $\beta$ . 8') gegen die Harrier kampft. Naheres darüber, was sicher ware, läßt sich wegen des abgebrochenen Zustandes nicht feststellen. Außerdem ist nach A. II. 6'—11' (Seite 31) BuruShanda dem Verfasser feindlich und wird von ihm zerstört. Eine Auflehnung des Prinzen (*Tur*) von BuruShanda wird auch in der Inschrift Nr. 10.y. 11. 1'—8' berichtet, die m. E. dem BimbiraS zuzuschreiben ist. Dies spricht für BimbiraS als Verfasser unserer Inschrift, wenn man nicht zwei Kriege gegen Burušanda annehmen will. Auch der Kampf gegen die Harrier wurde zur Zeit des BimbiraS nach Hattušiliš, der dem Großkönigtum von Halab ein Ende machte, vor Mursilis, der Halab eroberte, wohl denkbar sein.

Zur Ḫabiri-Frage bemerkenswert ist die Stelle A. II. 39'—40' (Seite 31) parallel B. 11. 9'—10', wonach der Verfasser der Inschrift 3000 Ḫabiri-Truppen sammelte und als Besatzung verwendete. Sind das etwa die semitischen Kaufleute und Kolonisten von Burušanda, Ganiš und all der anderen Orte, die die „kappadokischen“ Tontafeln s'on Kul-Tepe erwähnen?

#### Nr. 18 = Bo. 3698 = KBo. 111. 55.

Die 11. Spalte hatte bei 28,j cm Hohe etwa 85 Zeilen, die III. etwa 80 Zeilen. Hiernach ist dies Stuck wohl doch nicht die obere bzw. untere Ecke zu Nr. 17.A. 11. bzw. III., wie ich trotz etwas abweichender Oberflächenfarbe des Tons in Erwagung zog.

Der Text stimmt in seiner Ausdrucksweise mit Nr. 17 überein: vergleiche Nr. 18.11. 2: *Ud-6(-Kam)* mit Nr. 17.A. III. 32' und Nr. 18.111. 12'—13' mit Nr. 17.A. II. 32'. Nr. 17 und 18 gehören hiernach m. E. zum selben historischen Werk.

#### Nr. 19 = VAT. 6699 = KBo. 111. 56.

Die Schrift dieses Stuckes ist außergewöhnlich groß, sodaß die Spalte bei 28,5 cm Hohe nur etwa 45 Zeilen hatte. Die Schriftseite scheint flach zu sein und daher der Vorderseite anzugehören.

Daß in Zeile 12 . . . . -*mi-ma* das Ende des Namens eines Hatti-Königs enthält, ist nicht unbedingt notig. Eine Einreihung des Stuckes ist nur soweit möglich, als die Erwähnung der Stadt Ḫalpa — falls dies nicht gleich Haluv-a ist — für einen König spricht, der mit Ḫalpa zu tun hatte.

#### Nr. 20 = Bo. 2788 = KBo. 111. 57.

Infolge großer Schrift enthält die II., flache, Spalte bei 28,5 cm Hohe nur etwa 50, die III., gewölbte Spalte etwa 55 Zeilen.

Dies bedauerlich kleine Stuck, das in neu-kanassischer Sprache abgefaßt ist, also erst aus dem 14.—13. Jahrh. v.Chr. stammt, ist das erste und einzige Beispiel einer Geschichtsschreibung, die (vgl. 111. 6'—20') sogar ihre Quellen wörtlich wiedergibt.

Die Ergänzung des Textes ist mit besonderer Sorgfalt ausfindig gemacht und steht m. E. in ihren wesentlichen Angaben fest. Nach II. 4' und 10' war Mursilis, der Zerstörer von Halab und Babylon, nicht der Enkel, sondern der Sohn des Hattušiliš; außerdem wird er in II. 5' šarkuš *Lugal-us* genannt. Die Gleichung šarkuš = babylonisch *ašaridu* ergibt sich aus VAT.

7478. 11. 20 (= KBo. I. 42), was E. Weidner in den „Studien zur hethitischen Sprachwissenschaft“ (1917) Seite 129 mit „Erster, Oberster“ übersetzt. Eine Übersetzung von *šar-ku-uš* *Lugal-uš* mit „oberster König“ wurde aber nicht zutreffen, da ArnuvandaS (Ende des 13. Jahrh.) seinen Vater, mit dem zusammen er Feldzuge machte, als *Lugal-Gal Ur-Sag*, sich selbst als *Lugal-Gal šar-ku-uš* bezeichnet (Bo. 2129.III. 2—3). Ersteres, wörtlich „Großkönig, Held“ bedeutet also sachlich „regierender Großkönig“, während letzteres den designierten Großkönig, also den Kronprinzen bezeichnet. Auch Arnuvandas, der Sohn des Subbilulumas war nach Bo. 4434, 9' *šar-ku-uš* *Lugad-us*. Tatsächlich ist auch das babylonische Wort für Kronprinz *ašaridu* (Fr. Delitzsch, Assyr. Handwörterbuch 149 b). Mit der Angabe, daß Muršiliš der designierte König war, will unser Geschichtsschreiber vielleicht die stillschweigende Übergehung des Bimbiraš motivieren. Seine Kenntnis verdankt er ohne Zweifel den Texten Nr. 8—10.

Von höchster Bedeutung ist die Rückseite, deren Ergänzung, so selbstverständlich wie sie jetzt dem Inhalt und der Raumverteilung entspricht, die aufgewandte Mühe nicht verrät. Dem Geschichtsschreiber hat hiernach eine Inschrift des Hantilis vorgelegen, in der dieser berichtet, daß Ḫattušaš und das Hatti-Land früher in keiner Weise befestigt und geschützt war, sondern daß erst er, Hantilis, im ganzen Lande befestigte Gehöfte — *Uru-Hal* = Einzelsiedlung — also Burgen angelegt und Ḫattušaš (Boghazkoi) befestigt habe. Diese Angaben sind von höchstem Werte für die Siedlungsgeschichte und für die Archäologie als zeitlich festgelegter Wendepunkt; denn Ḫantiliš ist als Nachfolger des Mursilis, der Babylon zerstört hat, um 1730 v. Chr. anzusetzen.

#### Nr. 21 = Bo. 478 = KBo. III. 60.

Die I. und II. Spalte hatten bei 28,5 cm Höhe etwa 55 Zeilen, die III. dagegen etwa 45—50; im Hinblick auf den genügend großen Raum hat der Schreiber also hier seine Schrift vergrößert. Der Name des Schreibers ist in der IV. Spalte mit einem Tinten-Schreibrohr nachgetragen worden, dessen sanfter Druck im weichen Ton schwache Linien zurückgelassen hat, während die Tinte verschwunden ist.

I. 1—2 geben an, daß ..... *tahumie* — zur Bezeichnung des Berufs oder der Herkunft des Verfassers kann dieser Wortrest kaum gehört haben — die folgende Geschichte erzählt hat. Die Geschehnisse, an denen er selbst teilgenommen hat, erzählt er in der ersten Person Pluralis. Der Verfasser ist also jedenfalls kein Ḫatti-Großkönig, sondern vermutlich ein hoher Offizier, der an dem erzählten Feldzuge teilgenommen hat, ein weiteres Beispiel für die außergewöhnliche Mannigfaltigkeit der historischen Literatur des Hatti-Reiches, wie sich in den Zweistromlandern wenigstens bisher nichts Vergleichbares gefunden hat.

„Wir ergriffen die Boten des Königs von Halab und ließen sie zurück nach Ḫalpa gehen“ (III. 4—6). Der König von Halab ist also jedenfalls der Gegner, aber die Stadt Ḫalpa selbst scheint bereits in der Hand der Partei des Verfassers zu sein. Von Nuhajana kommt er mit seinen Genossen in das Land Ilanzura, das sie plündern und dessen König an die Könige der Harrier Uvanti, Urutitti, Arvi . . . und Uvagazzanija goldene Becher schickt, ohne Zweifel, um ihre Hilfe zu gewinnen. Wo Nuhajana und Ilanzura liegen, ist unbekannt. Daschon in II. 7 von Šuda die Rede ist, das sicher in Mesopotamien liegt<sup>1</sup>, so handelt es sich vermutlich bei Ilanzura und den obigen vier Harri-Königen nicht um syrische, sondern um mesopotamische Harri-Staaten.

Die altkanatische Sprache dieser Erzählung zeigt, daß sie zur Zeit des Alten Hatti-Reiches spielt. Für Kampfe mit dem König von Halab und mit Königen der Harrier kommt am meisten die Zeit des Muršiliš in Betracht, besonders da die Chronik Nr. 20. II. 14'—16' hervorhebt,

<sup>1</sup>) Vgl. E. Forrer, „Provinzeinteilung des assyrischen Reiches“ 1921. Seite 19—21

daß er Halab zerstört und alle Lander der Harrier vernichtet hat. Aber auch Ḫattušiliš I. hat nach derselben Chronik mit ihnen erfolgreich gekämpft.

Der in III. 2' und 6' genannte Zuppas, der offenbar ein wichtiger Gegner ist, wird noch in einer andern Erzählung erwähnt, nämlich im babylonischen Text VAT. 7679, den E. Weidner im I. Heft der Keilschrifttexte aus Boghaztoi als Nr. 11 veröffentlicht hat. Dort wird Vs. 24—25 „zum Feind“ naher erklärt durch „nach der Stadt Aruār, nach der Stadt Halab, zu den Ḫarri-Truppen und zu Zuppa“, wonach Zuppa der Führer eines der Feinde zu sein scheint. Noch deutlicher ist das Verhältnis in Vs. 29, wo Zuppa in Parallele mit dem Manne (= König) von Halab, den Leuten von Aruār und dem *Tur-(An)-Im* steht. Von letzterem wird in Vs. 7 ausgesagt, daß seine Söhne miteinander um die Königsherrschaft kampfen. Dieser Anlaß scheint zum Eingreifen in die Verhältnisse dieser Ḫarri-Länder benutzt worden zu sein.

Zur Ermittlung des Hatti-Königs, zu dessen Zeit all dies geschieht, können die Namen seiner Zeitgenossen in VAT. 7679 dienen. Von ihnen werden Šanda und Nunnu in Nr. 12 als Zeitgenossen des Königs vaters, d. h. des Labarnas genannt. Beides sind sicher häufige Namen, aber für Gleichheit der Personen spricht die Angabe in Nr. 12. A. I. 24—25, daß Šanda die Harrier besiegt<sup>1</sup> habe. Auch Kulēd kommt in Nr. 12. A. III. 6' vor, falls dort (1-) *ku-l[i-e-id]* zu ergänzen ist.

Dagegen wird ein Larija, Oberkammerer (= *Gal. Lu(-Meš) . me=še=dī*) in der Schenkungsurkunde VAT. 7436 genannt, die den Stempel eines Gronkonigs Ḫuzzija tragt, wozu die Bemerkungen zu Nr. 24—29 zu vergleichen sind.

Nr. 22. **A.** B α, β. **C.** = Bo. 2394. Bo. 3569 + 4435 + 2578. **d.**, Bo. 4276. Bo. 2578. **b.** = KUB. 111. 63. 64. 65. 66.

Diese Inschrift ist in drei Ausfertigungen erhalten, die alle in Ton und Handschrift übereinstimmen und daher m. E. vom selben Schreiber angefertigt sind.

A hatte in der I. und 11. Spalte bei 28,5 cm Höhe etwa 60 Zeilen, B α in der I. Spalte etwa 60, in der II. etwa 60, in der 111. nur etwa 50, dagegen β in der I. etwa 65, in der IV. etwa 60 Zeilen. Hiernach zu schließen gehören α und β vielleicht nicht zur selben Tafel. C hatte in der I. Spalte bei 28,5 cm Höhe etwa 53 Zeilen.

Die Sprache dieses Textes ist neukanatisch und ist ein Reinigungsritual, das in diesem Falle einen historischen Anlaß hat. Soweit es sich erkennen läßt, scheint er darin zu bestehen, daß Hantiliš in der Hatti-Stadt eine Handlung beginnt, ohne vorher einen Reinigungspriester zu fragen, das Heer (?) zu reinigen und den Wettergott mit dem Beinamen Dupattanaššiš einzusetzen. Dies wird nun nachtraglich offenbar erst zur Zeit des Neuen Hatti-Reiches nachgeholt. Zu dieser Frage ist daran zu erinnern, daß Anittaš seinerzeit (Nr. 7. 49—51) die Wiederbesiedlung von Ḫattušaš unter Fluch gestellt hatte, und weiterhin daran, daß Hantiliš nach Nr. 20. 111. 7—18' der erste war, der Ḫattušaš befestigt hat; dagegen ist die Wiederbesiedlung von Ḫattušaš schon zur Zeit des Ḫattušiliš I. erfolgt gewesen (vgl. Nr. 8. II. 26. 60. 68. 72. 76. 111. 6. 14. 19. 47.). Er verdankt ja wohl auch seinen Namen Ḫattušiliš dieser Erhebung von Ḫattušaš zur Hauptstadt, wenn Kuššar auch noch eine Residenz blieb.

### Nr. 23.

<b>A. = VAT. 7469 + Bo. 1020</b>	= KBo. 111. 1 + 68.
B. = Bo. 2602.	= KUB. XI. 1.
<b>C. = Bo. 2620. + Bo. 9304</b>	= KBo. 111. 67.
<b>D. = Bo. 531.</b>	= KUB. XI. 5.
E. = Bo. 489.	= KUB. XI. 6.
F. = Bo. 5276.	= KUB. XI. 2.

1) Am Anfang von Zeile 25 ist wegen der Kleinheit des Raumes nicht *Arad*, sondern *tar* zu ergänzen.

Das von mir als G bezeichnete Stuck Bo. 9304 gehort zur III. Spalte der Tafel C vor Zeile 1 unmittelbar daranpassend. Die Hohe der III. Spalte von A ist 24,2 cm; man sieht also, daß die Spaltenhohe keineswegs einheitlich ist.

Diese Inschrift ist verfaßt vom Gronkonig TelibinuS, wie der Anfang und die nur in C vorhandene Unterschrift kundtun. Sie hat den Charakter eines politischen Testamentes. Ihre Sprache steht schon dem Neu-Kanischen naher als dem Alt-Kanischen.

TelibinuS gibt in den ersten 24 Abschnitten einen Überblick über die Geschichte des Hatti-Reiches von Labarnaš über Ḫattušiliš, Muršiliš, Ḫantiliš, ZidantaS, AmmunaS und Ḫuzzijaš bis zu TelibinuS selbst. Dies ist unsere wichtigste Quelle zur Geschichte des Alten Hatti-Reiches. Es ist aber weniger die Lust an der Geschichtsschreibung, die TelibinuS diesen historischen Exkurs machen laint, als vielmehr die bewußte Absicht, gewisse soziologische Erkenntnisse, zu denen er gekommen ist, aus dem Verlauf der Geschichte des Hatti-Reiches zu erweisen, sodaß wir hier die älteste geschichtsphilosophische Arbeit vor uns haben.

Obenan steht die Erkenntnis : Einigkeit im Innern des Reiches gewahrleistet Macht nach außen. Dies wird positiv bewiesen an den drei ersten großen Hatti-Königen Labarnas, Ḫattušiliš und Muršiliš: unter ihnen seien die Sohne des Königs, seine Bruder, Schwiegersohne, Verwandten und seine Truppen einig — so, nicht „versammelt“ wie A. Goetze in der Zeitschrift für Assyriologie XXXIV. 1922 Seite 186 übersetzt, ist *taruppanteš* zu übersetzen — gewesen. Daher hatten sie alle Feinde, gegen die sie zu Felde zogen, besiegt. So habe Labarnaš das bis dahin nur kleine Hatti-Reich bis ans Meer ausgedehnt und in den eroberten Ländern seine Sohne eingesetzt. Ebenso seien Ḫattušiliš und Muršiliš vorgegangen, und letzterer hat sogar Halab (Aleppo) und Babylon erobert, was nach einer von L. W. King „Chronicles of early babylonian Kings“ 1907 veröffentlichten babylonischen Chronik in die Zeit des Samsuditana von Babylon (mit E. Weidner etwa 1788—1758 v. Chr.) fiel, wodurch ein fester Ausgangspunkt für die Chronologie des Alten Hatti-Reiches gewonnen ist.

Daß die Prinzen zur Zeit mindestens des Labarnas keineswegs so einig waren, wie TelibinuS hervorhebt, sondern daß zu seiner Zeit Emporungen von Prinzen stattfanden, haben wir schon aus den Inschriften Nr. 13 und für die Zeit des Bimbiraš aus Nr. 10 γ. gesehen.

Mit Ḫantiliš beginnen dann — nach der Inschrift des TelibinuS — die Streitigkeiten um den Thron und mit den Prinzen, und die Kette von Mord und Rache — erinnernd an die ersten Jahrhunderte der Frankenherrschaft — reißt nicht mehr ab. Am deutlichsten treten die Folgen unter Ammunaš hervor, zu dessen Zeit die Feldfrüchte und das Vieh nicht gedeihen und alle Feldzüge gegen aufständige Länder erfolglos bleiben.

Aber noch eine andere Folge hat das Wutent nicht nur gegen die Person des aufrührerischen Prinzen, sondern auch gegen alle seine Angehörigen und sein Haus gehabt, nämlich das Aussterben des Großkönigs-Geschlechtes. Es wird dadurch besiegelt, daß TelibinuS von zwei Schicksalsschlägen betroffen wird. Seine Gattin, die Königin Ištaparijaš, und sein Sohn Ammunaš (11.) starben ihm nacheinander, und da nicht TelibinuS, sondern nur die Königin Ištaparijaš mit dem alten Hatti-Königshaus blutsverwandt war, war damit das Blut „eines großen Geschlechtes (wörtlich:) alle geworden“ (§ 27).

Daraus ergab sich die Notwendigkeit des Erlasses einer Thronfolgeordnung, die in § 28 niedergelegt ist.

Deshalb fordert er den König, der nach ihm kommt, und seine Bruder, Sohne, Schwiegersohne, Verwandten und Truppen auf, einig zu sein. Dann werde er auch die feindlichen Länder besiegen. Er soll nachgiebig sein und keinen Verwandten töten; „das ist nicht gut“ (§ 29).

Und wenn ein Bruder oder eine Schwester des Königs Boses im Schilde führt, so soll man ihnen verkünden: „sieh diese Lehre der Geschichte aus (dieser) Tafel: einstmals war das Blut in Ḫattušaš groß, nun haben die Gotter es einem großen Geschlechte genommen“ (§ 30).

In den folgenden Abschnitten gibt Telibinuš weitere Richtlinien für eine milde Behandlung von Vergehen der Angehörigen des Königshauses gegen den König und stellt den Grundsatz auf, daß der Schuldige nur persönlich zur Buße seines Vergehens herangezogen werden soll, daß aber sowohl sein Haus, seine Gattin und seine Kinder, wie auch seine Häuser, seine Felder, seine Weingärten, seine Diener, seine Gesinde, seine Rinder und seine Schafe unbehelligt bleiben sollen. Dem liegt gewiß der Gedanke zugrunde, daß all dies nicht sein persönlicher Besitz, sondern daß er nur der zeitweilige Inhaber eines Fideikommisses ist. Im Ergebnis kommt diese Mahnung und Vorschrift auf eine Abschaffung der Blutrache hinaus, deren furchtbare Walten Telibinuš in seinem Überblick über die Geschichte des Hatti-Reiches so anschaulich gezeichnet hat.

Der schlechte Erhaltungszustand der nächsten Abschnitte läßt den Gedankengang nicht erkennen. In § 37—38 werden dann gegen 100 Städte aufgezählt, von denen etwa 60 und 34 zu zwei „Siegel-Häusern“ vereinigt werden. Das wird dahin zu verstehen sein, daß Telibinuš eine Dezentralisierung der Verwaltung des dem König unmittelbar unterstehenden Gebietes, des eigentlichen Hatti-Landes, seiner Haushalt, für richtig erachtet und das Recht des Siegels und damit wohl die Finanzverwaltung zwei Beamten übertragen hat.

Unter den letzten Abschnitten ist bemerkenswert der § 49, weil er eine allgemein geltige gesetzliche Regelung der Blutrache vorsieht, wonach in das Ermessen des „Blutherrn“ gestellt ist, ob der Mörder sterben oder Ersatz leisten soll, wobei dem König kein Begnadigungsrecht eingeräumt wird. Diese Bestimmung ist noch weiter gemildert in den hattischen Gesetzen<sup>1</sup>, § 1, wo überhaupt nur noch die Ersatzleistung vorgesehen ist. Dies ist ein schones Beispiel für den schnellen Aufstieg des Gedankens der Humanität im Hatti-Reich.

Der Wert dieser Inschrift kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Nicht nur, weil wir ihr einen Überblick über fast 300 Jahre Geschichte des Alten Hatti-Reiches verdanken, sondern auch weil sie durch den hohen und bewußt menschlichen Geist und durch ihre philosophische Einstellung ein Markstein in der Geschichte des menschlichen Geistes und ein einzigartiges Literaturdenkmal ist, dem die Literaturen des Alten Orients nichts Ähnliches an die Seite zu stellen haben. Es sei denn das Hatti-Reich selbst in den Inschriften des Hattušiliš (Nr. 8) und besonders des Bimbiraš (Nr. 9. 10), bei denen infolge der Minderjährigkeit des Muršiliš beim Tode seines Vaters Hattušiliš der natürliche Ursprung dieser Literaturgattung der politischen Testamente liegt. Dan auch die späteren Hatti-Könige selbst diesem Schriftdenkmal besondere Bedeutung beilegten, geht aus der großen Zahl der Ausfertigungen hervor, die sie davon haben machen lassen, wodurch es uns ermöglicht wurde, es zum größten Teile wieder herzustellen.

#### Nr. 24—29. Königslisten.

Nr. 24—25 und 27—29 sind Bruchstücke neukanisischer Beschreibungen von Festen, die sich dadurch auszeichnen, daß dabei den früheren Königen des Hatti-Reiches geopfert wird. Sie sind das einzige, was uns an Königslisten erhalten ist. Leider ist kein einziger dieser Texte vollständig; wäre dies der Fall, so besäßen wir wenigstens ein vollständiges Verzeichnis aller früheren Hatti-Könige. Auch daß in Nr. 24. 111. 14 als Gesamtsumme der Könige die Zahl 44 angegeben wird, hilft uns nicht viel weiter.

Denn der Wert dieser Aufzählungen wird weiter dadurch herabgesetzt, daß gar nicht alle aufgezählten Könige Großkönige des Hatti-Reiches waren, sondern daß auch solchen Mitgliedern des Großkönigshauses geopfert wurde, die nur Kleinkönige einer Bundesstaaten waren, wie in 111. 1 Telibinu, der Priester<sup>2</sup> — das war ein Sohn des Subbilulumas, der König von

<sup>1)</sup> Fr. Hrozný, „Code Hittite“ 1922. — H. Zimmern, „Hethitische Gesetze“ 1922.

<sup>2)</sup> Eiganze (Lü-)Sanga nach Telibinu wie in V. 15'.

Kizzuvadna war — und in 111. 3—4 Sarru-Irah, der König von Kargamiš, ebenfalls ein Sohn des Subbilulumas. Da wir nicht sicher wissen können, wieviele von den Prinzen des Alten Hatti-Reiches außerdem unter den 44 Königen genannt waren, lässt sich diese Zahl nicht zu Schätzungen verwenden.

Immerhin hat das allmähliche Aussterben des Gronkonigsgeschlechtes bis herab zu Telibinuš zur Folge, daß die Zeit der meisten Prinzen aus dem Geschlecht der Gronkonige die des bestbekannten Alten Hatti-Reiches ist. Für die Zeit s-on Telibinuš bis zum Neuen Hatti-Reich, also bis zu Subbilulumas und seinen Söhnen, ist dann eine Ausbreitung des Gronkonigsgeschlechtes wenig wahrscheinlich, da das Hatti-Reich keine Eroberungen in dieser Zeit gemacht hat. Sekundogenituren konnten also nur aus eingezogenen erledigten Lehen entstanden sein. Die mit Subbilulumas neu beginnende Ausbreitung des Gronkonigsgeschlechtes ist uns dann durch die Inschriften des Neuen Hatti-Reiches recht gut bekannt. Allzuviel unbekannte Namen von Prinzen sind also in unseren Listen nicht zu erwarten.

Sobald sich diese Quelle von Irrtumern einigermaßen ausschalten lässt, wurden die Listen von hochstem Werte sein, wenn wir überzeugt sein durften, daß die Könige in historischer Reihenfolge genannt sind. Ob dies der Fall ist, können wir nur in wenigen Fällen nachprüfen. Und zwar zuerst an den in Nr. 24, 111. 1—12 genannten Namen: Telibinu, Sarru-Irah, (Frau) Vallanni, Zidanza, Mūvadtalli, Ammunā. Telibinu war ein in Halab als König eingesetzter Sohn des Subbilulumas; Sarru-Irah war ein in Kargamiš als König eingesetzter Sohn des Subbilulumas. Beide waren Brüder des Großkönigs Mursilis. — Ein Gebet der Vallanni für die Gesundheit der „Sonne“, d. h. des Großkönigs, ist in Bo. 4427 erhalten.

Die Gemahlin des Muršiliš kann Vallanni nicht gewesen sein, da diese Mal-nigal hieß. In dem Stempelsiegel nämlich, das auf der Grundfläche des tönernen Kegels VAT. 7432 abgedruckt worden ist, habe ich ein Siegel des Muršiliš erkannt. Der Schriftring, der um die kreisförmige Innenfläche läuft, lautet: (1-)mur-ši-li (Šal)-ta-t[u]??-(An-??he?-ba[d]? [Š]al-Lugal = „Muršili, Tatu-Hebad, Königin“. Auf der inneren Kreisfläche steht: ma-al-ni-gal Šal-Lugal = „Mal-nigal, Königin“. Sicher ist die sehr schwierige Lesung von Tatu-Hebad nicht, aber die Lesung (Šal-) tavannanna ist unmöglich. Ein Zweifel daran, daß dies Siegel dem Muršiliš II., nicht etwa dem I. oder einem unbekannten zuzuschreiben ist, ist also nicht wohl möglich. Nur bei ihm entspricht auch die Nennung zweier Königinnen einem bestehenden Rechtszustand. Seine Mutter Tadu-hepa nämlich hat den Subbilulumas überlebt und ihre Stellung als Tavannanna (Großkönigin) nicht eingebüßt. Die Gemahlin des Muršiliš 11. hatte erst nach dem Tode der Tadu-hepa Tavannanna werden können. Sie ist es nicht geworden, weil sie noch vor der Absetzung der Tadu-hepa gestorben ist. Muršiliš hat nämlich dem Zwist zwischen der Tadu-hepa einerseits und dem Subbilulumas, Arnuvandaš III. und Muršiliš II. andererseits schließlich durch ihre Absetzung ein Ende gemacht. Es wäre für die eigenartige staatsrechtliche Stellung der Tavannanna sehr aufschlussreich, wenn man wüßte, wer dann Tavannanna geworden ist, die Tochter des Muršiliš 11. oder die Gemahlin des Muvattalliš, aber erstere ist gewiß noch nicht volljährig, letztere noch nicht vorhanden gewesen. Die nachstberechtigte muß dann eine Schwester des Muršiliš 11. gewesen sein, und dies führt darauf, daß die Vallanni unserer Liste diese vermutete Schwester ist, da sich dann vorzüglich erklärt, daß sie für sich allein als König gezahlt wird; denn sie war nicht Gemahlin eines Großkönigs und doch Großkönigin.

Zidanza ist unbekannt, denn der Zidanza, der zur Zeit des Tudhalijas, des Enkels des Muršiliš im Kampf gegen Attariššijaš fiel, kann unmöglich gemeint sein. Auch in ihm muß, wenn die Ordnung eine historische sein soll, ein König eines Bundesstaates aus dem Geschlecht des Gronkonigs erblickt werden.

Miivadtalli ist am naheliegendsten der Sohn des Muršiliš und sein Nachfolger auf dem Thron.

Ein Ammuna zur Zeit des Neuen Hatti-Reiches ist unbekannt — abgesehen von einem Kunstler dieses Namens —, entweder ist er also ein weiterer Kleinkonig wie Zidanza, oder aber er ist weiter oben vergessen und hier am Schluß der Liste nachgetragen, was ich am ehesten glaube.

Diese Namen *können* also historisch geordnet sein. Es kann sich hier nur um Opfer für die verstorbenen Könige handeln, und den lebenden König wurde man sicher nicht in einem Atem mit ihnen genannt haben. Dann kann diese Liste auch erst nach dem Tode des Muvattallis aufgestellt worden sein, also zu Lebzeiten des Urhi-Teššupaš oder des Ḫattušiliš. Da die schon von Muršiliš in Halab bzw. Gargamiš eingesetzten Sohne des Telibinu bzw. Sarru-Irah nicht in der Liste genannt sind, müssen auch diese noch gelebt haben. Da nun aber in dem Vertrag VAT. 7457 (= KBo. IV. 10), der die Einsetzung des (*An-*)*Kal-aš* (lies Inaraš) im Hulaja-Fluß-Land durch Ḫattušiliš berichtet, und die nach § 13 der „Thronrede“ des Ḫattušiliš<sup>1</sup> in den Anfang der Regierung des Ḫattušiliš fällt, Inu-Teššub als König von Kargamiš genannt wird, . . . . . Sarruma, der Sohn des Šarru-Irah also bereits gestorben war, muß die Abfassung unserer Liste zwischen den Tod des Mūvadtalliš und die Einsetzung des Inaraš fallen. Damit ist ein Endpunkt gewonnen, indem alle vorkommenden Könige vorher gestorben sein müssen.

Zuerst muß die Frage beantwortet werden, wie unsere Tafel die 44 Könige gezählt hat. Hat sie einfach alle Tische zusammengezahlt, gleichgültig ob sie den Königen oder ihren Gemahlinnen gehören? Man wurde dann doch wohl als Summierung „44 Könige und Koniginnen“ erwarten oder auch „44 Tische“, und es sieht wie ein bewußter Gegensatz aus, wenn der Text in 111. 16 fortfährt „allen diesen Tischen“ usw.

Würden die Tische zusammengezahlt worden sein, so wurden in der 11. Spalte, die bei 28,5 cm Höhe etwa 58 Zeilen hat, 29 Tische, in der III. Spalte 6 Tische, in der I. Spalte also nur 44 — (29 + 6) = 9 Tische gestanden haben. Da die Königsreihe mindestens mit Labarnas begann, konnte die Anordnung dann keinesfalls historisch gewesen sein; denn im Falle einer historischen Reihenfolge mußte entweder die uns bekannte Königsreihe von Labarnas bis TelibinuS mit 8 Großkönigen und 7 Großköniginnen vor AlluvamnaS (II. 1.) gestanden haben, oder falls dieser ein Kleinkonig war, mußte zwischen Zidanza (11. 7.) und HuzzijaS (11. 11.) AmmunaS nebst Gemahlin und zwischen HuzzijaS (II. 11.) und Tudhalijaš (II. 15.) TelibinuS nebst der IStaparijaS fehlen. Die Annahme, daß die Gemahlinnen in der Summe von 44 Königen mitgezahlt sind, führt notwendigerweise zu der Folge, daß entweder die Reihenfolge unhistorisch war oder daß nur eine Auswahl von Königen gegeben ist. Da man aber m. E. unmöglich einen so geschatzten Vorgänger wie TelibinuS übergangen haben kann, mußten beide Folgen, unhistorische Anordnung und Auswahl, stattgehabt haben. Eine historische Verwertung dieser Liste ist dann ausgeschlossen.

Ware die Tafel größer als 28,5 cm hoch gewesen — und das ist bei der schon am Rande außergewöhnlichen Dicke sehr wahrscheinlich — so wurden in der 1. Spalte entsprechend weniger Namen gestanden haben können, was die für die Zahlung nach Tischen dargelegte Situation noch verschärft.

Nimmt man dagegen an, daß die Gemahlinnen nicht mitgezahlt sind, „44 Könige“ also gleichbedeutend ist mit 44 Abschnitten, gleichgültig ob darin nur ein König oder nur eine Königin (wie bei Valanni) oder ein König mit seiner Gemahlin steht, so scheint mir dies das sachlich Natürlichste. Wenn ebensoviel Könige mit wie ohne Gemahlinnen genannt waren, so entsprechen den 44 Königen 66 Namen in doppelt so vielen (= 132) Zeilen. Auf die I. und 11. Spalte entfallen dann zusammen etwa 120 Zeilen.

Der erhaltene Anfang der 11. Spalte kommt dann bereits nach der Mitte zwischen Labarnas und SubbilulummaS zu stehen. Bei historischer Anordnung sind dann die Könige Ḫantiliš,

<sup>1)</sup> Übersetzt von A. Goetze „Hattušiliš“ Lpzg. 1922.

Zidanzas, HuzzijaS, TudhalijaS und ArnuvandaS verschieden von den gleichnamigen Konigen des Alten, bzw. Neuen Hatti-Reiches. Dies erhält seine Bestätigung dadurch, daß der Name der Gemahlin des ZidantaS I. in Nr. 23. B. I. 32 auf ein Zeichen endigt, das Sa oder ta sein kann, aber keinesfalls das Ende des Namens Ijaja, der Gemahlin des Zidantaš II., sein kann. Im allgemeinen wird man annehmen dürfen, daß in der älteren Zeit die Gemahlinnen nur bei Großkönigen genannt sind, und daher in AlluvamnaS, Zidanza, Huzzijas und Tudhalijaš Großkonige erblicken.

Die Anknupfung dieser Reihe an die bekannte des Alten Hatti-Reiches wird durch Nr. 27 ermöglicht, wo nach Te[libinuš] und seiner Gemahlin Is[taparijaš] Al[luvamnaš] und seine Gemahlin Ḫar[abšiliš] genannt werden, worauf in Übereinstimmung mit Nr. 24. 11. 5 ein Ḫantiliš ohne Gemahlin folgt.

Dadurch wird auch die Angabe des chronikartigen Textes Nr. 26 verständlich, wonach die Frauen Nannaš, Gadtūšiteiš<sup>1</sup>, Zienkuruvaš und Ḫar . . . . . auf dem großen Throne saßen und vier Töchter<sup>2</sup> des Ammunaš<sup>3</sup> waren. Der nächste Abschnitt fährt fort „Und der Königssohn AlluvamnaS a[uf den Königsthron . . . . .“. Da TelibinuS nur einen Sohn namens Ammunaš hatte, der aber noch zu Lebzeiten seines Vaters starb und da nach Nr. 27 auf Telibinuš AlluvamnaS mit seiner Gattin Ḫarabšiliš folgte, so läßt sich aus Nr. 26 schließen, daß seine Gattin Ḫarabšiliš die jüngste Tochter Ḫar[abšiliš], des vorzeitig gestorbenen einzigen Sohnes des TelibinuS, war.

Der „große Thron“ von Nr. 26 ist am ehesten der Großkönigsthron; dann müßten Nannaš, Gadtūšiteiš und Zienkuruvaš nacheinander unvermählt den Großkönigsthron innegehabt haben, was gewiß wenig wahrscheinlich ist. Aber andererseits wurde ihre jüngste Schwester den Großkönigsthron nicht bestiegen haben können, wenn es nicht tatsächlich so gewesen wäre. Erst sie hat sich dann verehelicht und so dem Prinzen AlluvamnaS zum Gronkonigsthron verholfen. Es ist ja sehr wohl möglich, daß die Regierung der drei älteren Schwestern nur ganz kurze Zeit gedauert hat, daß sie alle nacheinander keines natürlichen Todes gestorben sind und schließlich, daß sich mit Hilfe der Frage cui bono in Ḫarabšiliš und Alluvamnaš die Anstifter dieser Morde herausstellen.

Gegen eine Regierung der drei Schwestern als Großköniginnen spricht der Text Nr. 27, da er von TelibinuS und Ištaparijaš sofort zu Alluvamnaš und Ḫarabšiliš überspringt.

Ein Brief oder ein Erlaß ist der an AlluvamnaS und Ḫara[abšiliš] gerichtete Text Bo. 2604, dessen Sprache altertiimliche Merkmale hat. Darin ist von AlluvamnaS und Ḫara[abšiliš] „samt seinen Kindern“ die Rede. Wenn die historische Einordnung dieser beiden richtig ist, kann nur TelibinuS der Verfasser einer solchen Inschrift sein, die — wenn ich es richtig verstehe, was fraglich ist — die Verbannung des Alluvamnaš und der Ḫara[abšiliš] nach der Stadt Mallitaškuri erwähnt. Will man dies mit den Angaben von Nr. 26 und 27 vereinigen, so kann man sich folgendes Bild machen: TelibinuS hat nach dem Tode seines Sohnes Ammunaš und seiner Gattin Ištaparijaš nacheinander seine Enkelinnen Nannaš, Gadtūšiteiš und Zienkuruvaš zu mitregierenden Tavannanna erhoben, deren schneller Tod vermutlich das Werk der vierten Enkelin, der Ḫarabšiliš und ihres Gemahls AlluvamnaS war, weswegen sie von TelibinuS verbannt wurden (?). Da er noch seine Urenkel erlebte, muß TelibinuS sehr alt geworden sein und lange regiert haben. Nach seinem Tode folgten ihm als nächste Erbberechtigte AlluvamnaS und Ḫarabšiliš auf dem Großkönigsthron.

1) In meiner Umschrift fehlt irrtümlich ein u :(1-) gad-tu-u-ši-te-i[§].

2) „Söhne“ muß Fehler sein für Tochter, es sei denn, daß etwa diese die vier Söhne des Ammuna geheiratet hätten, was wenig wahrscheinlich ist.

3) Ob AmmunaS durch Šeš als Bruder oder aber durch (Lw-) . . . . . seiner Stellung nach bezeichnet werden soll, läßt sich nicht entscheiden.

Eine Frau Ḫarabšitię — gewiß derselbe Name wie Ḫarabšiliš — kommt in 2. BoTU. Nr. 31. I. 4' (= Bo. 2984 + Bo. 3414) eine Zeile nach der Nennung des Telibinus vor. Vermutlich handelt es sich auch hier um die Gemahlin des Alluvamnaš.

Sowohl in Nr. 24. II. 5 wie Nr. 27, 7<sup>1</sup> folgt auf Alluvamnaš und Ḫarabšiliš Ḫantiliš ohne Angabe seiner Gemahlin. Daß er in Nr. 24. 11. 5 nur einen gewöhnlichen, keinen geschnitzten Tisch hat, ist wie bei dem jüngeren TelibinuS, in III. 1, wahrscheinlich nur ein Schreibfehler. Ob er Groß- oder Kleinkönig war, läßt sich nicht entscheiden.

Die dann in Nr. 24. 11. 7—18 folgenden drei Könige mit ihren Gemahlinnen sind dann als ZidanzaII., ḪuzzijašII. und Tudhalijas 11. in die Königsreihe einzuordnen. Bei dem darauf folgenden Arnuvandaš habe ich in Zeile 21—22 die Nennung der Gemahlin angenommen. Die Abschnittstriche sind aber sehr undeutlich, so daß der nach Zeile 20 angegebene Rest eher das Ende eines Abschnittstriches als eines Zeichens ist — wenn es überhaupt etwas absichtlich Hervorgerufenes ist, was mir nach erneuter Prufung ganz fraglich scheint, da die Bruchkante abgewetzt ist. Da in dem gut erhaltenen Stuck keine Strichspur zu sehen ist, wird man am richtigsten ArnuvandaS I. vorläufig als Gronkonig mit unbekannter Gemahlin einordnen.

Zur Ausfüllung der Folgezeit bis zu Subbilulumas stehen uns folgende Angaben zur Verfügung. Aus dem Staatsvertrag zwischen Mursilis 11. und Rimišarruma, dem König von Halab<sup>1</sup>, ergibt sich diese Königsfolge: 1. Hattušiliš, der Vollender des Großkönigtums von Halab, bekannt durch 2. BoTU. Nr. 23. § j als Nachfolger des Labarnas; 2. Muršiliš, sein Enkel, Zerstörer von Halab und nach Nr. 23. § 8—9 von Babylon; 3. Dudhalijaš, Zerstorer von Halab, jedenfalls nach Telibinus; 4. Hadtušiliš, unter dem die durch Dudhalijaš bewirkte Abhängigkeit von Halab noch bestand, der das dann abtrünnige Halab wieder unterwarf; 5. Subbilulumas, Eroberer von Halab.

Subbilulumas war nicht der Sohn des Hattušiliš, wie man lange geglaubt hat, sondern der des Tudhalijaš III., wie aus VAT. 13012.111. 21'—22' und aus Bo. 517. IV. 16 hervorgeht. Dem entsprechen die Genealogien des Tudhalijaš VI., die in VAT. 7486. I. 1—7 lautet: Tudhalijaš IV. < Hadtušiliš III. < Muršiliš II. < Subbilulumas < Tudhalijaš III., während sie in VAT. 7691 und U. 229 unter Auslassung des Subbilulumas lautet: Tudhalijaš IV. < Hadtušiliš III. < Muršiliš 11. < Tudhalijaš 111. Dem gegenüber ist VAT. 13065 (= KBo. VI. 28) im Unrecht mit der Genealogie Hadtušiliš III. < Muršiliš 11. < Subbilulumas < Hadtušiliš I. — nicht der II., da er als König von Kuššar bezeichnet ist —, indem der Schreiber statt eines Wortes für Urenkel mit unbestimmtem Sinn den Hadtušiliš als Sohn des Sohnessohnes des Hadtušiliš (I.) bezeichnet.

Aber Šubbilulumas folgte nicht unmittelbar seiriem Vater Tudhalijaš III. auf dem Konigsthron, sondern vor ihm war sein Bruder Großkönig, wie aus VAT. 7487. I. 9 klar hervorgeht, einem Vertrag zwischen dem Ober-Holztafelschreiber, sicher ein Landesherr, und Šubbilulumas: *Ru-id-ma-an-ma Šeš· (An-)Ud-ši Lugal-uš e-eš-ta*, „solange aber der Bruder der Sonne König war“. Den Namen dieses Bruders hatte ich in den Mitteilungen der Deutschen Orient-Gesellschaft Nr. 61 (Dez. 1921) Seite 31 zu Ašmi-šarruma angenommen und zwischen ihnen noch einen ArnuvandaS eingeschoben. Jetzt halte ich vielmehr den ArnuvandaS selbst für den ersten Sohn des Tudhalijaš III., der uns durch den Vertrag VAT. 13012.11. 7 hat er weder einen Nachkommen noch auch eine „geschwängerte“ (*armah[huwanza]*) Frau hinterlassen. — Im Widerspruch hierzu steht unsere Liste Nr. 25, wo in IV. 4 dem Arnuva[ndaš], IV. 6 dem Ašmi-šarruma, Sohn des A[rnuvandaš] — anders wird man kaum ergänzen können —, IV. 10

<sup>1</sup> KBo. I. 6. übersetzt von E. Weidner „Politische Dokumente aus Kleinasiens“ 1923. Seite 80.

Veröff. DOG. 42, 2: Forrer.

dem Subbilulumas geopfert wird. Vielleicht ist dieser Widerspruch so zu lösen, daß Ašmi-Sarruma kein legitimer Sohn war.

Die Regierung des TudhalijaS III. muß wohl sehr unbedeutend gewesen sein, denn Subbilulumas nennt auch nicht ein einziges Mal den Namen seines Vaters, und auch die historischen Einleitungen der Staatsverträge wissen nichts von ihm zu melden. Beachtenswert ist der Text Bo. 29 (= KBo. 11. 29), in dem den Statuen fruherer Könige geopfert wird in der Reihenfolge: Hattušiliš (II.), Šubbilulumas, Muršiliš (11.); hier sind also TudhalijaS III., der Vater des Šubbilulumas, sein älterer Bruder ArnuvandaS II., und sein ältester Sohn ArnuvandaS 111. ausgelassen. In Bo. 30 (= KBo. 11. 30) wird ebenfalls den Statuen fruherer Könige geopfert in der Reihenfolge Hattušiliš (II.), Tudhalijaš (III.), Subbilulumas, Mursilis (11.); hier sind also die Generationen vollständig angegeben, während wieder die beiden ArnuvandaS fehlen.

Nach alledem ist es sehr unwahrscheinlich, daß zwischen Hattušiliš 11. und Tudhalijaš III. noch ein König einzuschieben ist.

Für die Beurteilung des Abstandes zwischen Hattušiliš 11. und TudhalijaS II., vermutlich seinem Vater, stehen nur die Angaben des Staatsvertrages mit Halab und unser Text Nr. 24 zur Verfügung, der nach Tudhalijaš noch einen Arnuvandas I. nennt, von dem es sich nicht entscheiden lässt, ob er überhaupt GroBkönig, und wenn ja, Vater oder Bruder des Hattušiliš 11. gewesen ist.

So lässt sich, wenn man die in 2. BoTU. 24 enthaltene Konigliste als historisch geordnet ansieht, die Lücke zwischen dem Alten und dem Neuen Hatti-Reich in einer Weise schließen, die mit keiner bekannten historischen Tatsache in Widerspruch gerät.

Auch chronologisch stimmt diese Ordnung aufs beste. Der eine Eckpunkt unserer Chronologie ist die Eroberung von Babylon durch Muršiliš I., die nach der Chronik L. W. King „Early Babylonian Chronicles“ II. Nr. 2. Rs. 10 zur Zeit des Königs Samsuditana von Babylon vor sich ging, den E. Weidner<sup>1</sup> auf 1788—1758 v. Chr. ansetzt; da mit ihm diese Dynastie schließt, ist die Eroberung Babylons höchstwahrscheinlich an das Ende seiner Regierung, also auf 1758 v. Chr. anzusetzen.

Die Eroberung Babylons fällt mindestens 20 Jahre vor das Ende der Regierung des Muršiliš I. Denn in Nr. 23. B. § 10 wird nach der Eroberung von Babylon berichtet, daß Ḫantiliš die Schwester<sup>2</sup> des Muršiliš zur Frau nahm und daß ZidantaS die Tochter des Ḫantiliš zur Frau nahm. Dazwischen müssen also 15—20 Jahre liegen. Erst danach wird erzählt, daß Ḫantiliš und Zidantaš den Muršiliš I. ermordeten. Da Muršiliš beim Tode des Hattušiliš noch ein Kind (5—10 Jahre alt?) war und er seinen Feldzug gegen Halab und Babylon kaum früher als mit 25—30 Jahren gemacht hat, wird man ihn auf 1780—1740 setzen müssen, wovon die ersten 15 Jahre auf die Thronverweserschaft des BimbiraS fallen.

Ḫantiliš ist nach Nr. 23 § 18 alt geworden und hatte bei seinem Tode auch Enkelkinder. Wenn man sein Alter in Anbetracht der Betonung seines Greisentums auf 85 Jahre ansetzt und annimmt, daß er bei seiner Verheiratung um 1755 v. Chr. etwa 30 Jahre alt war, so ist seine Regierung auf etwa 1740—1700 anzusetzen.

Zidantas, der Schwiegersohn des Ḫantiliš, hat dessen Nachkommen getötet und wurde König. Wenn er mit 30 Jahren rund 1740 die Tochter des Ḫantiliš geheiratet hat, so war er um 1700 v. Chr. 70 Jahre alt. Er kann also unmöglich lange regiert haben, bis er von seinem Sohne AmmunaS ermordet wurde: 1700—1690 v. Chr. Geburt.

AmmunaS ist eines natürlichen Todes gestorben (Nr. 23 § 20—21.) und ist daher auf etwa 1690—1660 v. Chr. anzusetzen.

1) MVAG. 1921. Seite 62.

2) „Gattin“, wie der Text statt „Schwester“ — die Zeichen sehen fast gleich aus — bietet, muß ein Fehler sein, da diese Heirat lange vor dem Tode des Muršiliš vor sich ging.

Nachfolger des AmmunaS wurde — anscheinend nach einigen Wirren — Huzzijaš I. Seine älteste Schwester Ištaparijaš nahm TelibinuS zur Frau, der den Huzzijaš — und die Seinen (Gefolge oder Gemahliri ? vgl. Nr. 23.A. 11. 12: *nu-uš*) —, als dieser ihn töten wollte, vertrieb (Nr. 23. § 22). Huzzijaš hatte damals noch fünf Brüder (Nr. 23. § 23), dagegen offenbar keine Nachkommen. Hiernach wird man seine Regierung auf höchstens 10 Jahre veranschlagen dürfen: 1660—1650.

TelibinuS mußte den Tod seiner Gemahlin Ištaparijaš und seines einzigen Sohnes Ammunaš erleben und hat daher in Nr. 23 § 28 die Nachfolge der Enkelkinder geregelt<sup>1</sup>. Von seinen vier Enkelinnen war oben die Rede. Von der Verheiratung des TelibinuS bis zur Thronbesteigung der Ḫarabšiliš und ihres Gemahls AlluvamnaS müssen 50—60 Jahre vergangen sein, so daß TelibinuS etwa 50 Jahre Regierung zuzuweisen sind: 1650—1600.

Da AlluvamnaS verhältnismäßig jung zur Regierung gekommen sein wird, darf man ihn auf 1600—1570 ansetzen.

Ḫantiliš 11. war, nach Nr. 24. 11. 5—6 und Nr. 27, 7' zu schließen, unverheiratet und ist deshalb wohl nur mit einer kurzen Regierung einzusetzen: 1570—1560.

Nimmt man die nun folgenden Könige mit vollen Generationen an, so ergibt sich: Zidantaš II. 1560—1530, Huzzijaš II. 1530—1500, Tuduhalijas II. 1500—1470, ArnuvandaS I. 1470—1440, Ḫattušiliš 11. 1440—1410. Šubbilulumāš's Regierung beginnt etwa 1380, da er schon der Zeitgenosse des Amenophis 111. war. Für seinen älteren Bruder Arnuvandaš 11. und seinen Vater Tuduhalijaš 111. bleiben also noch die 30 Jahre 1390—1380 und 1410—1390. Für die vier Könige von Zidantaš II. bis Ḫattušiliš II. je 30 Jahre zu rechnen, erscheint mir zwar möglich, aber im Durchschnitt bedenklich hoch. Doch ist vorläufig nicht zu erkennen, ob der Fehler in einem zu frühen Ansatz des Zidantaš II. und seiner Vorgänger oder in der noch notwendigen Einschiebung eines Königs nach Arnuvandaš I. oder Ḫattušiliš II. steckt.

Die gewonnenen Daten können natürlich um Beträge bis zu 30 Jahren falsch sein.

Nunmehr wird man zu fragen haben, wie die I. und II. Spalte von Nr. 24 zu ergänzen sind. Zählen wir die Reihe der Großkönige durch, so erhalten wir 21 Namen von Labarnas, mit dem gewiß zu beginnen ist, bis Muvattallis, nämlich: Labarnas, Ḫattušiliš I., Muršiliš I., Ḫantiliš I., Zidantas I., AmmunaS, Huzzijaš I., TelibinuS, AlluvamnaS, Ḫantiliš II., Zidantas II., Huzzijaš II., Tuduhalijaš II., ArnuvandaS I., Ḫattušiliš II., Tuduhalijaš II., Arnuvandaš III., Šubbilulumāš, Arnuvandaš III., Muršiliš II., Mūvattalliš. Die III. Spalte nennt außer Mūvattalli die fünf Kleinkönige Telibinu, Sarru-Irah, Frau Vallanni, Zidanza, Ammuna. Von den 44 Königen sind also 26 sicher bekannt und es fehlen noch 18 Namen von Kleinkönigen, die in die Anfänge des Alten und des Neuen Reiches gehören.

Zur Ergänzung der 11. Spalte die V. heranzuziehen, ist um so mehr gerechtfertigt, als sie in der Nennung des Telibinu und des Sarru-Irah mit der 111. Spalte übereinstimmt. Da der Schreiber schon allein aus Gründen der Zweckmäßigkeit die Liste der Vorderseite als Quelle für die der Rückseite benutzt haben wird, ist zu erwarten, daß die Zahl und Reihenfolge der Namen in beiden Fällen die gleiche ist.

Gehen wir rückwärts, so finden wir in V. 14' vor Telibinu den [Ašmi-š]arruma, der, wie Figulla (KUB. XI. 8—9) ganz richtig — gegenüber meiner Ausgabe — gesehen hat, von dem vorhergehenden [Taki-š]arruma durch einen Strich getrennt ist, wie dies analog allen anderen Fällen zu erwarten war. Da sie noch vor TelibinuS und Sarru-Irah genannt sind, kann es sich nur um Söhne des Šubbilulumāš handeln, und zwar, wie die gleiche Bildung der Namen nahelegt, vermutlich um Zwillinge. Näheres über sie ist nicht bekannt. Vermutlich war einer von ihnen der Prinz, der nach Ägypten gesandt wurde, um dort den Thron zu besteigen.

1) „Als König soll des ersten Königsohnes Kind eingesetzt werden“. J. Friedrichs Übersetzung im „Alten Orient“ Bd. 24, 3, S. 21, ist unhaltbar.

Ihnen voraus geht [Gantuz]zili und die Frau [Val]lanni, ein zweifelsfreier Fall, daß auch einmal die Gemahlin eines Kleinkonigs genannt wird. Darauf, daß hier ein besonderer Fall vorliegt, deutet der nur hier vorhandene Zusatz, daß jeder von diesen beiden ein Schaf geopfert bekommt. Von den verschiedenen Tragern des Namens Gantuzzilis kommen hier in Betracht der Gantuzzilis von Nr. 31.I. 20', der ein Sohn des TudhalijaS (111.) und Bruder des Subbiluliumaš zu sein scheint und nach Nr. 32.j'. 11'. mit diesem Feldzuge unternommen hat. Einen anderen Gantuzzilis hat Mursilis in seinem siebenten Jahr — also etwa 27 Jahre nach der Erwähnung des ersten Gantuzziliš — als Feldherrn oder als Boten benutzt (Nr. 54.II. 20'. 22'). Ein dritter ist dann nach Bo. 2047 zur Zeit des Urhi-Teššubaš Majordomus (**a=bu=bi=tum**) gewesen und dem Hattušiliš feindlich gesinnt. Ob der zweite mit dem ersten oder mit dem dritten identisch war, läßt sich nicht bestimmen. Der dritte scheidet für unsren Gantuzziliš auf alle Faille aus. Es mag auch einen — vielleicht mit dem zweiten identischen — Gantuzzilis gegeben haben, der ein Schwiegersohn des SubbiluliumaS war, so daß Vallanni eine Tochter des Šubbiluliumaš gewesen wäre. Ein solches Verhältnis wurde die Nennung der Vallanni neben Gantuzzilis erklären.

In den vorhergehenden Abschnitten der V. Spalte sind von den Namen entweder keine oder nur ganz spärliche Reste erhalten. Da drei zweizeilige Fächer aufeinander folgen, ist zu erwarten — wenn auch, wie der Fall des Gantuzzilis und der Vallanni zeigt, nicht sicher — daß hierin drei Großkonige mit ihren Gemahlinnen stehen. Hierzu würde passen, daß im ersten Fach der Name auf *-ma*<sup>1</sup> endigt, im zweiten Fach der Name um  $\frac{5}{4}$  *ma*-Zeichen kurzer war, im dritten Fach der Name auf *-l[i]* endigt und um etwa zwei *ma*-Zeichen kurzer war als das erste. Dies stimmt ganz auffallend zum Keilschriftbild von [(i-)šu-ub-bi-lu-li-u-]ma, [(i-)ar-nu-va-an-da] und [(i-)mu-ur-ši-l]i. Weiter würde durch diese Ergänzung das sonst ganz rätselhafte *T]ur-Uš* „Sohn“ des vorhergehenden Faches (V. 4.). erklärbar. Denn in Nr. 25. IV. 6 geht dem Abschnitt, der Šubbiluliumaš enthält, Ašmi-šarruma, Sohn des im vorhergehenden Abschnitt genannten ArnuvandaS (11.) voraus. Hier in der V. Spalte von Nr. 24, wo die Könige unter möglichster Ersparnis, ohne alles Beiwerk genannt werden, würde der Zusatz *Tur-Uš* „Sohn“ — nämlich des Vorangehenden — durchaus genügt haben, um diesen Ašmi-Sarruma von dem später in V. 14 genannten zu unterscheiden. In V. 2—3' wurde dann stehen Arnuvandaš II. mit seiner Gemahlin, in Zeile 6' Daduhepa, die Gemahlin des Šubbiluliumaš, in Zeile 8' der unbekannte und auf *-na* endigende Name der Gemahlin des Arnuvandaš 111. — Mursilis 11. nennt in Bo. 4802 IV. 29 eine ihm irgendwie nahestehende Frau Amminna, was auch der Lange nach in die Lücke paßt — und aus Zeile 10' ergab sich, daß der Name der Gemahlin des Muršiliš 11. auf *-vija* endigt, wie so viele Frauennamen.

Gegen diese Ergänzung sprechen folgende Tatsachen. Oben (Seite 14\*) hatte sich als Name der Gemahlin des Muršiliš 11. Mal-nigal ergeben. Besteht er zu Recht — und ich sehe nicht, wie es möglich wäre, diesen Namen anzuzweifeln —, so kann die erwogene Ergänzung nicht richtig sein, da sich aus ihr ein auf *-vija* endigender Name der Gemahlin des Muršiliš ergabe. Weiter ist uns durch die historischen Inschriften des Muršiliš wohlbekannt Zidaš, ein jungerer Bruder und Feldherr des Subbiluliumas. Der Text Bo. 586 ist ein Vertrag zwischen Subbiluliumaš, der Großkönigin [Daduhepa], seinem Sohn Arnuvandaš und seinem Bruder Zidaš einerseits und dem Telibinuš, einem Sohn des SubbiluliumaS, andererseits über die Einsetzung des letzteren als Priester von Kizvadna. Hiernach hat Zidaš einen so hohen Rang eingenommen — er war m. E. auch König von Bala und Tummann —, daß er unbedingt unter den 44 Königen unserer Liste stehen muß; dann aber doch jedenfalls erst nach Šubbiluliumaš und nach ArnuvandaS. Man kann auch erwarten, daß die königlichen Schwiegersöhne mit ihren Frauen, den Töchtern

<sup>1)</sup> Wie ein Vergleich mit der Schreibung von *ma* in V. 11. 12., 13 und besonders 14 zeigt, kann dies Zeichen nur *ma* sein; für *a]d* sind die wagerechten Keile zu lang.

des SubbiluliumaS, genannt waren, nämlich Bijašiliš, König s'on Kargamiš und Mattivaza, König von Mittanni, deren beider Frauen unbekannt sind, und Mašhuiluvaš, König(?) von Mira, der die Muvattiš zur Frau hatte. Bijašili konnte in Zeile 9' gestanden haben, Zidan in Zeile 7', aber das -ma von Zeile 5' und T]ur-Uš von Zeile 4' bleiben unerklärlich. Muršiliš nebst seiner Gemahlin konnte dann spätestens Zeile 2'—3' genannt gewesen sein.

Zwischen dem Abschnitt mit Šubbiluliumaš und dem mit ArnuvandaS (II.) hat die Liste Nr. 25. IV. 6 noch den Ašmi-šarrumaš, den Sohn des A[rnuvandaš]. Eine andere Ergänzung des Vaternamens ist nach dem Befund kaum möglich, jedenfalls nicht Tudhalija, was noch am ehesten zu erwarten wäre. Daß ArnuvandaS II. einen Sohn gehabt hat, steht aber im Widerspruch mit der oben Seite 18 besprochenen Angabe von VAT. 13012, wonach ArnuvandaS keinerlei Nachkommen hatte.

Nunmehr sind wir gerüstet, die II. Spalte von Nr. 24 zu ergänzen, indem aufeinander folgen: ArnuvandaS I. und seine Gemahlin in Zeile 19—22, Hattušiliš 11. mit Gemahlin (23—26), Tudhalijas 111. mit Gemahlin (27—30), Arnuvandaš II. mit Gemahlin (31—33), Ašmi-sarrumaš (34—35), SubbiluliumaS mit Daduhepa (36—40), Arnuvandaš III. mit Gemahlin (41—44), Muršiliš mit Mal-nigal (45—48), . . . . Tur-Us (49—50), . . . . ma mit Gemahlin (51—54), . . . . mit . . . . na (55—58), . . . . li mit . . . . vija (59—62), Gantuzziliš rnit Vallanni (63—66), Taki-šarrumaš (67—68), Ašmi-šarrumaš (69—70). — Diese 70 Zeilen hatten in der Schriftgrone dieser Spalte die Hohe von 354 mm, d. h. die Spalte war mit 35,4 cm Hohe erheblich höher als der Durchschnitt der Tafeln, wie schon der ungewöhnlich starke Rand erwarten ließ.

Da in der V. Spalte die 15 Zeilen 2'—16' die Hohe von 85 mm haben, entspricht eine Spaltenhohe von 354 mm 63 Zeilen, also ebensoviel Namen. In der II. Spalte stehen nach obiger Ergänzung 20 Königsabschnitte mit 35 Namen, in der 111. Spalte 6 Königsabschnitte mit sechs Namen, zusammen 26 Königsabschnitte mit 41 Namen. Da die Zahl der Königsabschnitte 44, die der Namen, nach der V. Spalte zu schließen, 63 und dazu die auf Sarru-Irah folgenden vier Namen, also im Ganzen 67 Namen beträgt, standen dann in der I. Spalte noch 18 Königsabschnitte mit 26 Namen, d. h. es waren acht Gemahlinnen genannt gewesen. Tatsächlich müssen auch in der I. Spalte acht Großkönige nebst Gemahlinnen gestanden haben. Außer ihnen müssen dann noch 10 Kleinkönige genannt gewesen sein.

Zu ihrer Bestimmung verhilft die Liste Nr. 25, denn der dort Zeile 13' genannte Bimbiraš kann nur der Reichsverweser für Mursilis I., der Prinz von Ninašša und Sohn des Labarnaš gewesen sein. Das wird dadurch bestätigt, daß Ammunaš auf ihn folgt, denn auch dieser war nach Nr. 12. § 3; ein Sohn des Labarnaš und Prinz von Sugzija. Die in Nr. 25. I. 17' und 19' darauf folgenden Ha . . . . und Alluva . . . . müssen der Einordnung nach ebenfalls Zeitgenossen des Labarnaš gewesen sein. Bei ersterem kommt Ḫabbiš in Betracht, der nach Nr. 13 ein Sohn des Labarnas und König von Zalpa war. Der Name Alluva kann zu Alluvamnaš oder auch zu Alluvaš (vgl. Nr. 13. I. 13') ergänzt werden. Vermutlich ist Alluva . . . . der Prinz von Ḫaššuva oder der von Halbuva gewesen (vgl. Nr. 10. §. I. 29—31).

Dem Bimbiraš geht in Nr. 25. I. 10' voraus Bu-Lugal-ma, vermutlich babylonisch Pū-šarruma zu lesen, der ein Sohn des TudhalijaS war. Wichtig für die Bestimmung der Verwandtschaft dieses TudhalijaS ist die Ergänzung dieses Abschnittes Nr. 25. I. 10'—12'. Der Raum vor dem Personennamen Pawahtilmah ist zu klein für a-na; deshalb kann auch am Ende der Zeile 10' weder 1 Lu „1 Schaf“ noch u „und“ ergänzt werden, in der Lucke kann also nur eine genealogische Bezeichnung gestanden haben. Vielmehr ist vor Pawahtilmah nicht mehr Raum als für ein einziges mittelgroßes Zeichen, wofür ša, Tur oder auch Šeš in Betracht kommen. Tur ist auszuschließen, da Pu-Sarruma dann als Sohn des Tudhalijaš und als Sohn des Pawahtilmah

teilmaḫ bezeichnet ware; denn in den kanischenischen Texten ist stets das erste Glied einer genealogischen Reihe das Subjekt für alle ubrigen Glieder, so daß in der vorliegenden Reihe Tudhalijaš als Sohn des Pawahtilmah nur durch die auf Pu-Sarruma bezogene Angabe *Tur·Tur-šu ša* Pawahtilmah „Enkel des Pawahtilmah“ bezeichnet werden konnte. Die zwischen Tudhalijaš und Pawahtilmah stehende genealogische Angabe muß also jedenfalls auf Pu-Sarruma bezogen werden und beziehbar sein.

Deshalb darf auch das hinter Pawahtilmah stehende *a=bu* „Vater“ nicht auf Pawahtilmah, sondern nur auf Pu-Sarruma bezogen werden. Hinter *a=bu* aber steht kein Personenkeil, sondern der Anfang eines Zeichens, das am ehesten *la* ist. In neukanischenischen Texten, wie dieser hier, ist aber gerade der Name des Labarnas der einzige, der sehr oft ohne den Personenkeil geschrieben wird, so daß ich keine andere mögliche Ergänzung sehe als: *l[a-ba-ar-na]*. Damit ist Pu-Sarruma als Vater, Tudhalijaš als Gronvater des Labarnaš gewonnen<sup>1</sup>.

Für sein Verhältnis zu Pawahtilmah lassen sich zwei Möglichkeiten denken, entweder [*Tur-Tur-šu*] [*ša*] „Enkel des“ oder [*Šeš*] „Bruder des“ Pawahtilmah. Zur Entscheidung bietet Nr. 8. § 20 eine Handhabe. Dort hat Hattušiliš 1. — siehe meine Bemerkungen dazu oben S. 3\*—4\* — seine obersten Diener aufgefordert, seinen Erlaß über die Designierung seines Sohnes Muršiliš zu achten und zu befolgen, und sagt ihnen Unglück voraus für den Fall, daß sie es nicht täten. Als Beispiel führt er ihnen folgenden Fall vor: ein leider nicht mit Namen genannter König, der zum Verfasser der Inschrift im Verwandtschaftsverhältnis eines *huhhaš* steht, hat seinen Sohn in der Stadt Sanahuita designiert<sup>2</sup>. Seine Diener, die Großen, haben aber seinen Erlaß umgestoßen und den Papaḥdilmahaš eingesetzt, worauf dann schlechte Jahre gefolgt sind.

Die Bedeutung von *huhhaš* ist „Großvater“; sie ergibt sich zwingend aus der Zusammensetzung von Bo. 2125 und Bo. 2370. Denn nach 111. 36' ist die Göttin Zintuhijiš das schone Enkelkind (*haššaš*) des Wettergottes und der Sonnengöttin von Arinna und ihr Brustschmuck ((*Uzu-*)*Gab-aš tudittum*)<sup>3</sup>. Die Bedeutung von *haššaš* „Enkelkind“ steht durch viele Stellen fest. In IV. 4'—5' und 9'—IO' werden dann der Wettergott und die Sonnengöttin von Arinna als *huhhaš* bzw. *hannaš* „Großvater“ bzw. „Großmutter“ der Zintuhijiš genannt.

Der designierende, nicht namentlich genannte König ist also der Großvater des Verfassers von Nr. 8, also m. E. des Hattušiliš; er war also der Vater des Labarnaš, und als solchen haben wir durch Nr. 25. 1. 10'—11' soeben den Pu-Sarruma kennen gelernt.

Vom Namen des designierten Sohnes ist in Nr. 8. 111.42 noch *-a]r-na-an* erhalten, an der Ergänzung [(i-)]*la-ba-a]r-na-an* ist also nicht zu zweifeln. An Stelle des von Pu-Sarruma designierten Labarnas haben die hattischen Großen also den Papaḥdilmahaš eingesetzt. Tatsächlich hat aber Labarnas doch noch den Thron bestiegen; er ist also nicht ganz, sondern nur zeitweise beiseite geschoben worden. Das wird verständlich, wenn die Verhältnisse tatsächlich ähnlich lagen wie bei der Designierung des Muršiliš, d. h. daß an Stelle des designierten aber noch minderjährige Muršiliš von den hattischen Großen Bimbiraš, der nächste<sup>4</sup> Bruder des Hattušiliš, zum reichsverwesenden Großkönig bestimmt wird. Offenbar hat nicht Hattušiliš den Bimbiraš als Reichsverweser eingesetzt, sonst wurde darüber in Nr. 8 sicher ausführlich gehandelt sein. Ohne innerpolitische Verwickelungen ist die Thronbesteigung des Bimbiraš nicht vor sich gegangen; das geht aus den Worten des Telibinuš hervor, der in Nr. 23. § 7 sagt:

1) Die zeitliche Stellung des Tudhalijaš, der in VAT. 7679. Vs. 17 (= KBo. r. 11.) genannt ist, zu den übrigen darin genannten Personen, die nach den Bemerkungen zu Nr. 21 in die Zeit des Labarnas zu gehören scheinen, läßt sich noch nicht bestimmen; er konnte bereits der Vergangenheit angehören.

2) Die Bedeutung von *iškunahhiš* „designierte“ ergibt sich daraus, daß dieser Fall dem der Einsetzung des Muršiliš gleichläufig erachtet wird.

3) Es müßte einmal untersucht werden, ob es Darstellungen dieses Urbildes der Maria mit dem Kinde gibt.

4) Ammunas, der Prinz von Šugzija (Nr. 12. § 35), war wohlbiger als Bimbiraš, muß aber schon vor Hattušiliš gestorben sein.

„als aber letzteren (d. h. den Hattušiliš I.) die Diener der Konigssohne verrieten, da begannen sie ihre Hauser zu nutznießen, sie begannen nicht nur ihre Herren zu überwältigen, sondern stellten sich sogar an, ihr Blut zu vergießen“.

Wie die innerpolitischen Verhaltnisse bei der Designierung des LabarnaS waren, ist noch nicht klar zu erkennen. Der Angabe „mein Gronvater designierte den [Laba]rnaš, seinen Sohn, in der Stadt Sanahuitta“ (Nr. 8. 111. 41—42) geht der Satz voraus: „damals sandten sie seine Sohne nach jenseits“, womit m. E. nur gemeint sein kann, daß die Großen die Sohne des Großvaters, also des Pu-Sarruma, nach jenseits der Grenze sandten, also verbannten; hierbei darf man nicht vergessen, daß erst LabarnaS die Meere zu Grenzen gemacht hat, das Hatti-Reich vielmehr noch klein war. Dieser Satz wurde normalerweise zu erwarten sein, nachdem von der Designierung des Labarnag, der Umstoßung durch die Großen und ihrer Einsetzung des Papaḥdilmahaš gesprochen war. Da er aber vorausgeht, kann er schwerlich etwas anderes als ein Ereignis erzählen, das der Designierung des LabarnaS vorausgeht, ja geradezu deren Ursache darstellt. Verständlich wird dies erst, wenn LabarnaS junger war als diese Sohne und deshalb ihr Schicksal nicht geteilt hat.

Es erscheint bedenklich, daß Pu-Sarruma einen jüngeren Sohn zum Gronkonig bestimmt hatte, solange die älteren noch, wenn auch in der Verbannung, lebten. Deshalb kann man vermuten, daß in der Angabe, „sie sandten nach jenseits“, der Tod der älteren Bruder enthalten sei und geradezu übersetzen „sie sandten seine Sohne ins Jenseits“, wobei die Hattier die Vorstellung des jenseits des erdumfließenden Weltmeerstromes liegenden Totenreiches hatten. Aber angesichts der sonst unverhüllten Angaben der Totung von Mitgliedern des Konigshauses, ist hier, wo die Tötung nicht durch einen Gronkonig selbst geschah, ein Verhullungsgrund also nicht vorliegt, eine derartige Auffassung abzulehnen.

Labarnas ist dem Schicksal seiner Brüder vermutlich nur deshalb entgangen, weil er noch zu klein war, um den Unwillen der Großen bereits auf sich gelenkt zu haben, und dieser Umstand hat dann seine fruhzeitige Designierung und infolge seiner Minderjährigkeit beim Tode seines Vaters die Einsetzung des Papaḥdilmahaš durch die Großen zur Folge gehabt. Hattušiliš muß diese Einsetzung für ein Unrecht gehalten haben, sonst würde er die darauf folgenden notvollen Jahre nicht als Strafe ansehen.

Nach dem Text von Nr. 25. I. 11'—12' hatte Pawahtilmah der Gronvater oder der Bruder des Pu-Sarruma sein können. Die von Hattušiliš I. erzählten Ereignisse entscheiden für die zweite Möglichkeit, da die Großen nicht den Gronvater des Pu-Sarruma zu seinem Nachfolger eingesetzt haben können, sondern nur den Bruder.

Diese Angaben gestatten uns, die Konigliste nach oben fortzusetzen. Oben hatte ich den Labarnas auf etwa 1840—1810 angesetzt. Jetzt, wo wir wissen, daß er beim Tode seines Vaters minderjährig war, müssen wir für Pawahtilmah und Labarnas zusammen etwa 50 Jahre annehmen, d. h. Labarnas war beim Tode des Pu-Sarruma etwa 10 Jahre alt, hatte mit 20 Jahren selbst die Regierung an Stelle des Pawahtilmah übernommen und wäre nach weiteren 40 Jahren 60 Jahre alt gewesen. Das ergibt für LabarnaS etwa 1860—1810, für Pawahtilmah etwa 1860—1850, für Pu-Sarruma etwa 1890—1860, dessen Vater Tudhalijaš I. etwa 1920—1890.

Tudhalijaš I. war also der Zeitgenosse des Hammurapi (1955—1913 v. Chr.) und des Samsuiluna (1912—1875 v. Chr.) von Babylon, wobei der Ausgangspunkt der Chronologie für die Reihe der Hatti-Könige und die der Könige von Babylon der gleiche ist, nämlich die Ansetzung des Endes der ersten Dynastie und der Zerstörung von Babylon durch Muršiliš I. auf das Jahr 1758 v. Chr. Hierdurch wird die Vermutung von A. H. Sayce zur Sicherheit, daß der Name Tid'al, des Königs der Heiden, der nach Genesis 14 an dem Feldzug des Kedorlaomer gegen die Könige Sudpalastinas zur Zeit des Amraphel, des Königs von Sinear, teilnimmt, der Name Tudhalija ist. Mangels historischer Nachrichten über die Zeit des Tud-

ḥalijaš I. ware es von Bedeutung fur die Geschichte des Hatti-Reiches, wenn dem Berichte in Genesis 14 Glaubwurdigkeit zugebilligt werden konnte. Dies zu untersuchen, muß einer anderen Arbeit vorbehalten bleiben, da es hier zu weit fuhren wurde. Bejahendenfalls wurde das Hatti-Reich bzw. zu jener Zeit richtiger: das Gronkonigtum von Kuššar unter der Oberhoheit des Weltkönigtums gestanden haben, das damals in der Hand des Königs von Elam war.

Das wurde zutreffendenfalls nichts fur die Zeit des Anittas, des Königs von Kuššar, beweisen, der nach seiner Inschrift Nr. 7 zu schließen, ein erfolgreicher Eroberer war. Es scheint mir nach Nr. 7. 4 nicht unmöglich, daß sein Vater Bidhanaš anfangs noch dem König von Nēša untertan war. Erst Anittas hat durch die Entthronung des Bijuštiš, des Königs der Hatti-Stadt, das Konigtum von Ḫatti mit dem von Kuššar vereinigt. Zur Bestimmung seines zeitlichen Abstandes von Tudhalijaš I. haben wir keinen Anhalt, es sei denn, daß in § 18 seiner Inschrift (siehe in Nr. 30. I. 14') zum ersten Male Streitwagen mit Pferden erwähnt werden, während die bisher älteste Erwähnung des Pferdes zur Zeit des Hammurapi bezeugt ist<sup>1</sup>. Man wird sich von dieser zeitlichen Basis nicht ohne stichhaltigen Grund entfernen und also in Anittaš den Vorganger und Vater des Tudhalijas I. vermuten dürfen.

Noch ein Umstand verdient hervorgehoben zu werden: Anittaš hat nach Nr. 30. I. 4'. 7'. besonders 10'. 13'. 17'. seine Residenz nach Nēša verlegt, einer Stadt, deren Kame in den Boghazköi-Texten sonst nur noch in Verbindung mit der Šummiriš, der Gemahlin des Huzzi-jaš II., vorkommt (Bo. 2911 II. 5' und Bo. 3175. 111. 5'), später dagegen nicht mehr. Seine Nachfolger müssen dann aber wieder nach Kuššar zurückgekehrt sein und erst unter Hattu-šiliš I. hat sich Ḫattušaš-Boghazköi als neue Hauptstadt durchgesetzt.

Mit Anittas und seinem Vater Bidhanaš befinden wir uns in der Zeit des Hauptteils der sogenannten kappadokischen Keilschrifttafeln von Kul-tepe, nämlich der Zeit des Sarrukin von Aššur, der meines Erachtens mit Sinmuballit, dem Vater des Hammurapi und diesem selbst gleichzeitig gewesen ist. Infolge der Schweigsamkeit der kappadokischen Texte über die politische Zugehörigkeit der in ihnen genannten Orte, kann man sich immer noch kein sicheres Bild davon machen. Deshalb möchte ich auf folgendes hinweisen, das immerhin ein Fingerzeig ist.

Anittas hat mit dem „König“ von Nēša, mit dem „König“ der Hatti-Stadt und mit dem „König“ von Zalbuva gekämpft. Seinen beiden Gegnern von Salativara und von BuruShanda gibt er aber diesen Titel nicht, sondern nennt sie stets „den Mann von Šalativara“ und „den Mann von Burušanda“. Dabei stellt ihm der Mann von Salativara ein Heer von 1400 Mann und 40 Pferdegespannen entgegen, und größer sind gewiß auch die Heere der anderen „Könige“ nicht gewesen<sup>2</sup>. Dieser Unterschied ist nur erklärbar, wenn ihnen das wesentliche Merkmal eines „Königs“, die Selbständigkeit, fehlte, sie also einem Oberherrn untertan waren, der erst seinerseits den Titel „König“ führte. Das Heer eben dieses Königs wird es gewesen sein, das der Mann von Salativara gegen Anittaš führte. Als Stadt dieses Königs kommt kaum eine andere ernstlich in Betracht außer Ganiš (Kaniš), nicht nur nach ihrer Rolle in den kappadokischen Texten, sondern auch, weil sie allein von den allenfalls in Betracht kommenden Orten seit alters der Sitz eines Konigtums war, wie durch Nr. 3 für die Zeit des Naram-Sin belegt ist. Auffallenderweise kommt Kanis in keinem Text des Alten Ḫatti-Reiches vor. Ob der König von Kanis zeitweise dem König von Aššur unterstand, oder ob gar letzterer sich selbst zum König von Kanis gemacht hat, was mir nicht glaublich ist, ist eine zweite Frage. An das Konigreich Kanis schloß sich dann nordostlich das Gebiet des „Königs des Oberlandes“, der

1) Vgl. A. Ungnad. Orientalische Literatur-Zeitung X 638f.

2) Man denke daran, daß in der berühmten Schlacht bei Kadeš die Ägypter 20 000 Mann, der Hatti-König 12 000 Hattier und dazu die Bundesgenossen ins Feld stellten. Vergleiche M. Burchhardt „Die Schlacht bei Kadesch“, Alter Orient XX, Seite 8.

dem Samsi-Adad I. von Assur Tribut brachte. Unmittelbar danach wird dann Labarnas auch das „Oberland“ dem Hatti-Reiche angegliedert haben.

Über Anittas und seinen Vater Bidhānaš hinaus fuhr der Beschwörungstext Bo. 2359 und Bo. 3054, der zur Zeit des Neuen Hatti-Reiches niedergeschrieben wurde. Seinen Hauptinhalt macht nämlich ein Gesang — IV. 18': *hi-i Ser iš-ha-mi-iš-ki-mi* „diesen Gesang singe (im Sinne von: erzähle) ich“ — in altharrischer Sprache, der deshalb für das Studium des Harrischen besonders wichtig ist. In der IV. Spalte werden mehrere Könige genannt, die uns zeigen, wie wenig wir doch von der Geschichte Vorderasiens (nicht Babylonien) wissen. Der Text ist erst von IV. 8 an gut genug erhalten<sup>1</sup>:

Bo. 2359 + Bo. 3054.

IV. 8. [a]u (I-)ši-i-na-am <sup>2</sup> -ma <sup>3</sup> -tu <sup>4</sup> -u-ri-in hu-u-ru-wa <sub>a</sub> -a-ta	9. [h]a-mu-ir-e eš-kar-ri
a-u (I-)a-ú-ta-lu-um-ma-an	10. ib-rie-we <sub>e</sub> -ir-ne ( <i>Uru-</i> )e-la-mi-ne-e-we <sub>e</sub>
11. a-u (I-)a-ú-ta-lu-ma-an šar-ri ku-ul-la-a-e	12. [l]u-uš-tu-ur-e
13. [a-u] (I-)im-ma-aš-ku-un ib-ri e-we <sub>e</sub> -ir-ne	14. [( <i>Uru-</i> )]lu-ul-lu-e-ne-we <sub>e</sub>
a-u (I-)ki-ig-li-pa-ta-al-li-in ( <i>Uru-</i> )du-ug-ri-iš-ki e-bi-ir-ni am-ma-ti	15. [na-]a-na-ti-la-a-e mi-lu-la-ti-la-a-e
16. —-ú-i la-al-la-ar-ri-eš ( <i>An-</i> )E'-A-we <sub>e</sub> -ne-eš	17. —-a-la-aš na-na-a-tum mi-lu-la-a-dū
18. [na]-na-a-du-un-na te-eš-šu-um ti-e-a	19. [a-u] <sup>2</sup> uš-hu-ne e-we,-ir-ne šar-ra uš-ta-e
a-u ( <i>An-</i> )hi-i-dam e-we <sub>e</sub> -ir-ne	20. [ku <sup>3</sup> -r]a-ad-har-ri
21. [l]u-ud-ti-la-a-e ( <i>An-</i> )ku-mar-we <sub>e</sub> -ne-eš šar-ra	22. [a-]u (I-)ma-an-na-mi-iš-du-un e-we <sub>e</sub> -ir-ne [šar-ra ?]
23. [(I-)⁴Lu]gal-ge-e-we <sub>e</sub> ta-la-a-wa <sub>a</sub> -še bu-ú-ud-k[i <sup>5</sup> ] —	24. a-u (I-)šar-kab-šar-ri-en u-mi-ni-i-e [šar-ra ?] 2j. a-ri-ir-e ul-li-wa <sub>a</sub>
26. [a-]u ( <i>Uru-</i> )il-la-ia-ah-e e-we <sub>e</sub> -ir-ne [šar-ra ?]	27. [na]-na-a-i ta-ka-wu <sub>u</sub> -úr-e
28. [a-u ( <i>Ur</i> )u-)ha-ad-tu-uh-e e-we <sub>e</sub> -ir-ne [šar-ra ?]	29. [wu <sub>u</sub> <sup>6</sup> -n]u-hu-ni nu-bi-in šar-ri
29. a-u ( <i>U</i> [ru-)ab-zi-iš-na <sup>7</sup> -ah-e]	30. [e-we <sub>e</sub> -]ir-ne ha-wu <sub>u</sub> -ru-un-ni g[e-e-wa <sub>a</sub> <sup>8</sup> ] šar-ra ?]
31. — — — ša(? ta?) -i ( <i>An-</i> )ši-mi-ge- — — — — —	

In der III. Spalte waren in paralleler Stellung im Akkusativ genannt die Götter: 11. 3. 5: (*An-*)šar-ru-um-ma-an II. 9: (*An-*)al-la-an-zu-u-un II. 18: (*An-*)na-ra-am-zu-un und in II. 19: *LugaZ-ge-en-ne*, also Sargon.

- 1) Auf die Wiederherstellung des Textes habe ich große Sorgfalt verwendet; die Ergänzungen können daher Anspruch auf größtmögliche Sicherheit erheben.
- 2) Der Raum paßt genau für *a-u*, aber dann hat vor *uš-hu-ne* kein Personenkeil gestanden.
- 3) *hu* statt *ku* wäre bereits etwas zu lang für den Raum.
- 4) Der Personenkeil muß vor *Lugal* dem Raume nach gestanden haben.
- 5) Graphisch ist auch *dī* möglich.
- 6) Dem Raum entsprechend nach III. 16 ergänzt; *n]u* ist sicher.
- 7) Die Ergänzung dieses Stadtnamens ist äußerst wahrscheinlich nach dem harrischen Text Bo. 2373 (unveröff.) II. 10, der in völlig paralleler Stellung nacheinander nennt: ....ši-tu-u-ri (*An-*)al-la-a[an-zu-un] ..., ....al-wu<sub>u</sub>-wa<sub>a</sub>-te e-we<sub>e</sub>-ir-ne ...., ....(*An-*)ku-mar-bi-ni-we<sub>e</sub> e-we<sub>e</sub>-ir-n[e ..., (*Uru-*)ab-zi-iš-na-a-hi e-w[ē-ir--ne ..., ... e-w<sup>9</sup>-ir-ne (*An-*)h[ī-i-dam ...
- 8) So ist vielleicht nach I. 11 zu ergänzen.

So wenig wir auch vom Ḫarrischen verstehen, so wird doch immerhin folgendes zu übersetzen sein:

---

IV. 8: Siehe<sup>1</sup> den Šinammatūriš, der . . . . . 9. getan hat, . . . . . getan hat<sup>2</sup>.

Siehe den Autalummaš, 10. den König der Könige von Elam.

11. Siehe den Autalummaš, der alle<sup>3</sup> Könige<sup>3</sup> 12. unterworfen?? hat.

---

13. [Siehe] den Immaškuš, den König der Könige, 14. von Lullu.

Siehe den Kiglipatalliš, den „Ältesten“<sup>4</sup> der Könige von Dugriš . . . . . die . . . . . des Gottes Eā . . . . .

---

19. [Siehe?] den König der . . . . . Könige, der die Harri-Krieger<sup>5</sup> anführt?<sup>6</sup>,

siehe den (Gott) Ḫīdam, den König der Könige des Volkes?? des Gottes Kumarwe<sup>7</sup>.

---

22. Siehe den Mannamišduš, [den König] der Könige, den Sohn?? des Šarruge, . . . . .

24. Siehe den Šarkabšarreš, [den König] des Landes (der Erde?), der . . . . . getan hat.

---

26. Siehe [den König] der Könige von Illaja, 27. der . . . . . getan hat.

28. [Siehe den König] der Könige von Ḫattu, den . . . . . igen . . . . der Könige.

29. Siehe [den König] der Könige [von Abzišna], den . . . . . igen . . . .

---

Es scheint nach I. 18—23, daß der Beschworer eine Anzahl Kuchen gemacht hat, deren Kopfe mit blauer Wolle umkranzt werden und die dann *šar-ri-e-na* „die Könige“ genannt werden. Diese sind es, auf die hier der Beschworer hinweist. Diese beruhmten Könige können nur als Beispiele für die früheren Erfolge dieser Beschwörung genannt worden sein oder als Vorbilder, die der, für den die Beschwörung gemacht wird, erreichen soll. Ob letzterer der Hatti-König ist, kann leider nicht festgestellt werden.

Gleichzeitig sind die genannten Könige also aller Wahrscheinlichkeit nach nicht gewesen. Aber auch daß die Reihenfolge eine streng historische ist, darf man in solch einem Texte nicht erwarten.

Mannamišduš ist, nach seiner Verknüpfung mit Šarruge (= Sargon) von Akkad zu urteilen gleich Maništušu, dem zweiten Sohn des Sargon von Akkad. Dieser selbst muß bei den Ḫarriern eine vielbesungene Sagengestalt gewesen sein; da er auch in dem harrischen Sagentext Bo. 4178. I. 6'. 10'; IV. 4, und zwar I. 8' ausdrücklich als *e-ib-ri* (*Uru-)a-ag-ka-te-ne-w[e\_e]*) „König der Akkadier“ bezeichnet, vorkommt.

Šar-kab-šarreš kann Šar-gabb-šarre gelesen werden, was synonym dem Namen des fünften Königs der Dynastie von Akkad ist, Sar-kali-Sarri „König der Gesamtheit der Könige“.

Die Namen der anderen Großkönige oder Weltkönige sind unbekannt. Elam ist der südostliche Grenznachbar Babyloniens, die Lulluer haben ursprünglich ganz Medien innegehabt, Dugriš ist m. E. ein alter Name für Armenien<sup>8</sup>.

---

1) *a-u* „siehe“ übersetze ich im Hinblick auf den Zusammenhang und kanisch *a-ū*, „siehe“, das wohl ebenso wie das harrische *a-u* dem Luvischen entlehnt ist.

2) So, wenn *eš-kar-ri* als *eš-kar-e* aufgefaßt werden darf.

3) *šar-ri* fasse ich als Lehnwort aus dem Babylonischen auf. Als Apposition im Akkusativ lautet es in Zeile 19 und 20 *šar-ra*; deshalb muß *šarri* anders gedeutet werden. *ku-ul-la-a-e* zu babylonisch *kull-atu* und *kalu* „Gesamtheit, All“.

4) Diese Bedeutung ist gesichert durch I. A. Knudtzon „Amarna-Briefe“, Nr. 59, Zeile 11: *laberutešu = ammati*.

5) *ku-ra-a-du* ist als Synonym von *qarradu*, „tapfer, Held“, bezeugt (Delitzsch, HWB. 596a) und m. E. = assyr. *quradē*, „die Krieger“.

6) Diese Bedeutung ergibt sich aus dem Zusammenhang.

7) Kumarwe ist der harrische Name des Gottes Enlil und Hauptgott der Harrier.

8) Auf diese Länder komme ich andernorts ausführlich zurück.

Für die Geschichte des Hatti-Reiches von höchster Bedeutung ist die Ermahnung [des Konigs] der Konige von Illaja und des Konigs der Konige s'on Abzišna neben [dem Konig] der Konige von Hatti. Denn sowohl Illaja<sup>1</sup> wie Abzišna<sup>1</sup> sind im Neuen Hatti-Reiche zur Zeit des Muvattallis Bezirke des Hatti-Landes, der Haushalt des Hatti-Konigs. Illaja ist in der Gegend von Ikonium, Abzišna wahrscheinlich im nordostlichen Galatien anzusetzen.

Würde es sich bei diesen drei Reichen nur um Konigtümer handeln, so wäre nicht einzusehen, warum nicht auch die Konigtümer von Kaniš, Kuršaura, Kuššar, Neša und Zalbuva genannt sind. Der Zusammenhang der ganzen Aufzählung dieser alten Konige verlangt, daß diese drei Städte die Sitze von Großkönigtümern waren.

Historisch kann die Reihenfolge Illaja, Hatti, Abzišna nicht gemeint sein, da Hatti ja Illaja und Abzišna aufgesaugt hat. Ihre Einverleibung konnte spätestens durch Labarnas erfolgt sein; aber wenn sie dessen Verdienst gewesen ware, wurde Telibinus doch gewiß Illaja und Abzišna außer und vor den von ihm in Nr. 23. § 4 aufgezählten Ländern nennen. Deshalb ist zu vermuten, daß die Großkönigtümer von Illaja und s'on Abzišna schon vor Anittas verschwunden sind. Der Zerstörer eines solchen Gronkonigtums wurde selber zum Gronkonig und in diesem Sinne kommt als ihr Zerstörer nur der Gronkonig von Kuššar (unbekannter Lage) in Betracht, aber es scheint mir sehr wohl möglich, daß auch der König von Neša (= Nysa zwischen Halys und Tattasee?) ein Gronkonig war und als Zerstörer des Reiches von Illaja in Betracht kommt; er müßte dann ebenso wie der von Kuššar unter den „Königen von Hatti“ mitinbegriffen sein. Eine zweite Möglichkeit ist die, daß das Gronkonigtum von selbst zerfallen ist, und das ist bei Abzišna im Lande der Gašgäer, dem Lande des auf Freiheit und Eigenbrotelei gerichteten Kantonli-Geistes, besonders wahrscheinlich.

Eine Vorstellung von der Ausdehnung des Großkönigtums von Abzišna kann das Konigtum Paphlagonien geben in der Größe, wie Xenophon es kennenlernte. Als Parallel für ein Gronkonigtum, dessen Schwerpunkt wie bei Illaja in der Gegend von Ikonium gelegen hat, kann das mittelalterliche Reich von Ikonium herangezogen werden.

Vielleicht ist das Aufhören der Oberherrschaft des Naram-Sin westlich und nordlich von Hatti damit zu erklären, daß die Großkönigtümer von Illaja und von Abzišna schon zu seiner Zeit bestanden.

Doch zurück zu unserer Konigsliste Nr. 25, von der wir bei der Nennung des Pu-Sarruma, des Sohnes des Tudhalijas, des Bruders des Pawahtilmah, des Vaters des Labarnas abgeschweift sind.

Der in Zeile 8' genannte Gantuzziliš ist nicht weiter bekannt und konnte ein Bruder des Labarnas gewesen sein. Ein Bruder des Labarnas war nach Nr. 12. § 37 Prinz von Hubišna; nach dem erhaltenen Anfang seines Namens zu schließen, hieß er nicht Gantuzzilis. Ein dritter Bruder des Labarnas war nach Nr. 13. I. 21'—22' (vgl. die Bemerkungen dazu oben S. 7") Hagkarbiliš, König bzw. Prinz von Zalpa (= Zalbuva, eigentlich \*Zalbva). Weiterhin ist nach Nr. 10γ. II. 4'—5' der Prinz von Burušanda ein Zeitgenosse des Bimbiraš, des Sohnes des Labarnas und derselbe ist vermutlich auch ein Bruder des Labarnas oder sonstwie mit ihm verwandt gewesen, so daß er mit Gantuzziliš identisch sein konnte.

In Nr. 25. I. 6' stand ein Frauenname für sich allein in einem Fach. Hier konnte die Tochter des Labarnas gemeint sein, deren Gemahl Prinz von Ušša wurde (Nr. 12. § 36.). In Zeile 4' stand ebenfalls ein einziger Name, daher der eines Prinzen; hier konnte der Prinz von Hubišna, der Bruder des Labarnas, gestanden haben. Da alle in der Spalte genannten Könige von Labarnas eingesetzt waren — abgesehen von seinem Vater Pu-Sarruma —, ist Hattušiliš nebst seiner Gemahlin erst später genannt worden. Daher wird in Zeile 1'—3' Labarnas mit seiner Gemahlin genannt gewesen sein.

<sup>1)</sup> VAT. 7456 (= KUB. VI 45) II. 20 21 bzw. 68—69, parallel VAT. 7512 (= KUB VI 46) II 60—61 bzu III. 37—38.  
4\*

Ob Tavannannaš die Gemahlin des Labarnas gewesen ist, ist mir sehr zweifelhaft geworden, denn die Liste Nr. 28 nennt als erste drei die Tavannanna, den Labarna und die Gadtušite. Auf das Zeugnis dieser Liste ist zwar wenig Gewicht zu legen, da sie den Hattušiliš samt Gemahlin wegläßt, ebenso die Gemahlin des Muršiliš — es sei denn, daß Gadtušite es gewesen ware — und den Bimbiraš erst nach Muršiliš nennt. Aber gerade da Labarnas, wie wir sahen, als Kind zum Großkönig designiert worden war, mußte seine Mutter eine ganz besondere politische Bedeutung gewinnen. Die drei ersten Namen von Nr. 28 wurden ihre vorzugliche Erklärung finden, wenn Tavannannaš vielmehr die Mutter des Labarnas und Gadtušiteš seine Gemahlin war. Ja, vielleicht ist Tavannanna gar nicht der ursprüngliche Name der Mutter des Labarnas, sondern er kam ihr erst sekundär zu, weil man vielleicht Jahrzehntelang nur von der „Königinmutter“ sprach; kanatisch wurde die Mutter des Großkönigs *labarnaš annaš* heißen, protohettisch, (wenn *anna* = Mutter) *Labarna·anna*; harrischi wird das Wort *tabarna ta-wa-a-ar-na* geschrieben (Bo. 4790. 9'. 13'). Hiernach halte ich es für wahrscheinlicher, daß Tavannanna (entstanden aus Tavarnanna) die Mutter, als daß sie die Gemahlin des Labarnaš war, und halte für letztere die Gadtušiteš.

Die erste Spalte von Nr. 24 läßt sich hiernach folgendermaßen ergänzen :

I. Konigsfach I. Name Tavannannaš, Mutter des Labarnas.

2.	„	2.	„	Labarnas.
		3.	„	Gadtušiteš, seine Gemahlin.
3.	„	4.	„	....., Prinz von Hübišna.
4.	„	5.	„	..... Gemahlin des Prinzen von Ušsa.
5.	„	6.	„	Gantuzziliš =? Prinz von Burušhanda.
6.	„	7.	„	Pu-Sarruma, Vater des Labarnas.
7.	„	8.	„	Bimbiraš, Prinz von Ninašša.
8.		9.	„	Ammunaš, Prinz von Sugzija.
9.	„	10.	„	Habbiš, Prinz von Zalbuva.
10.	„	11.	„	Alluva..... =? Prinz von Haššuva.
11.	„	12.	„	....., Prinz von Halbuva.
12.	„	13.	„	Hattušiliš.
		14.	„	Haštajariš, seine Gemahlin.
13.	„	15.	„	Muršiliš.
		16.	„	..... seine Gemahlin.
14.	„	17.	„	Hantiliš.
		18.	„	Harabšiliš, seine Gemahlin.
15.	„	19.	„	Zidantas.
		20.	„	.....taš, seine Gemahlin.
16.	„	21.	„	Ammunaš.
		22.	„	..... seine Gemahlin.
17.	„	23.	„	Huzzijaš.
		24.	„	..... seine Gemahlin.
18.	„	25.	„	Telibinuš,
		26.	„	IStaparijaš, seine Gemahlin.

Es ergeben sich also 18 Königsabschnitte mit 26 Namen, genau wie es Seite 21\* vorausberechnet war. Falls aber der in 111. 12 als allerletzter König genannte Ammuna dort nur nachgetragen ist, weil er als achter König vergessen war, so muß an seiner Stelle in der I. Spalte noch ein anderer Kleinkönig gestanden haben; möglicherweise die von Ḫantiliš getötete Königin von Šugzija (vgl. Nr. 23. § 16—17).

So haben denn schließlich diese Königslisten, die sich lange absolut sprode zu verhalten schienen, doch die Aufstellung einer so gut wie vollständigen Liste der Hatti-Könige von der Zeit des Hammurapi an ermöglicht, und zwar unter der Voraussetzung, daß Ed. Meyers bzw. E. Weidners Ansatz der 1. Dynastie von Babylon richtig ist.

Zu verbessern ist folgendes in Nr. 25. I. 17': lies (1-)b[a-ab-bi] statt (1-)h[a-an,i-li]. In Nr. 26, 3': lies (Šal-)gad-tu-u-ši-te-i[š] statt (Šal-) gad-tu-ši-te-i[š]. In Nr. 27. 2' streiche (Šal-) š[um-mi-ri], da der Name der Gemahlin des HuzzijaS I. nicht bekannt ist.